

Bundesnetzagentur  
Referat 801 / Vorhaben Nr. 2  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Vorab per Mail: vorhaben2@bnetza.de

Freiburg, 30.10.2020  
Rechtsanwälte A. Bauer/J. Kupfer  
Sekretariat Beate Brauer/Heidi Kleiser  
Durchwahl \*49 (761) 211149-41

unser AZ: 20/235  
(Bitte angeben)

**Bundesfachplanung der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt)  
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 14i Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F.  
Nachbeteiligung/Nachanhörung für die Alternativen auf dem Gebiet der Gemeinden Niedernhausen, Idstein und Eppstein aus der Beteiligungsphase 2018**

**Betreff der BNetzA: Vorhaben2, Abschnitt D**

**Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises**  
I.Z. 6.07.00.02/2-2-4#20T115

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich hat der Rheingau-Taunus-Kreis in der Beteiligungsphase 2018 umfangreiche Einwendungen erhoben und eine Stellungnahme abgegeben. Die Bundesnetzagentur hat infolge der ergangenen Hinweise und Alternativvorschläge in der Beteiligungsphase 2018 Prüfaufträge für den Vorhabenträger abgeleitet. Der Vorhabenträger hat bei der Bundesnetzagentur nach erfolgter Prüfung die nunmehr ausgelegten Unterlagen eingereicht. Diese dienen zur Nachbeteiligung für die Alternativen auf dem Gebiet der Gemeinden Niedernhausen, Idstein und Eppstein aus der Beteiligungsphase 2018 sowie zur Nachbeteiligung für die Trassenkorridor Anpassungen auf

dem Gebiet der Städte und Gemeinden Cramberg, Hünfelden, Hünstetten, Idstein, Eppstein und Hofheim aus der Beteiligungsphase 2018.

Bekanntlich vertreten wir die rechtlichen Interessen des Rheingau-Taunus-Kreises in diesem Verfahren.

Namens und im Auftrag des Rheingau-Taunus-Kreises übermitteln wir Ihnen die

### **S t e l l u g n a h m e**

des Rheingau-Taunus-Kreises, wobei dieser unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Kreistages steht.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Vorbemerkung und Zusammenfassung bisherige Einwendungen.....</b>	<b>5</b>
<b>B. Kritik an einzelnen Betrachtungsweisen und Verfahrensvorgaben der Vorhabenträgerin und der BNetzA.....</b>	<b>8</b>
<b>I. Keine Prüfung der Mitnahme der bestehenden Leitungen anderer Leitungsträger .....</b>	<b>8</b>
<b>II. Keine Änderung der bestehenden Gebietsprägung bei Freimachung des Trassenraums .....</b>	<b>13</b>
<b>III. Gestaltungsspielraum der BNetzA .....</b>	<b>15</b>
<b>IV. Pflicht zur Alternativenprüfung.....</b>	<b>17</b>
<b>V. Bestandstrasse ist kein Projektziel, welches andere Alternativen und Verschwenkungsvorschläge stets ausschließt.....</b>	<b>19</b>
<b>C. Keine Vorzugswürdigkeit des Vorschlagskorridors vor den Alternativen.....</b>	<b>20</b>
<b>I. Unzureichender Umweltbericht.....</b>	<b>21</b>
1. Umweltbericht der Vorhabenträgerin besteht ausschließlich aus der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. ....	21
2. „Umweltbericht“ enthält nicht die gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. notwendigen Angaben.....	23
3. Mangelhafter Vorhabenbezug .....	24
4. Mangelhafte Datengrundlage .....	24
5. Bewertung „Wald“ .....	24
6. Sonstige Schwächen des „Umweltberichts“ .....	25
7. Zusammenfassung.....	26
<b>II. Vorzugswürdigkeit der Alternativen hinsichtlich Schutzgut Mensch .....</b>	<b>26</b>
<b>III. Beschränkte Einschätzung der Kosten .....</b>	<b>29</b>
<b>IV. Kommunale Belange .....</b>	<b>29</b>
<b>V. Keine schutzmindernde Vorbelastung durch Bestandsleitung.....</b>	<b>31</b>
<b>VI. Fehlerhafte Raumverträglichkeitsstudie .....</b>	<b>34</b>
1. Widersprüchliche Aussagen der Vorhabenträgerin zur Position des Hessischen Wirtschaftsministeriums zur Abstandsregelung .....	35
2. Raumverträglichkeitsprüfung .....	35
2.1 Referenzzustand .....	36
2.2 Freiwerden von Siedlungsräumen .....	36
2.3 Bewertungsmaßstab für die Kriterien .....	36
2.4 Darstellung von Siedlungsraum .....	36

2.5	Vereinbarkeit der Alternativtrasse Niedernhausen D3 und der Vorschlagstrasse „Hünstetten 1“ mit dem Regionalplan Südhessen (Segmente 01-070 und 01-071).....	37
2.6	Verweise auf den Regionalplan Südhessen.....	37
2.7	Belastung durch Überbündelung.....	38
2.8	Fehleinschätzungen der Bewertung der Vorteilhaftigkeit der Bestandsleitung .....	38
2.8.1	Bündelungsgebotes.....	38
3.	Das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung, vor Ausbau).....	39
4.	Betroffenheit der Siedlungsfläche in Wörsdorf .....	40
5.	Zusammenfassung .....	40
6.	Zusammenfassung .....	41
<b>VII.</b>	<b>Widersprüchliche Unterlagen .....</b>	<b>41</b>
1.	Hinsichtlich Trassenkorridore .....	41
1.1	Tabelle 9.1-8 Belange des Wasserschutzes.....	41
1.2	Tabelle 9.1-10 Belange des Denkmalschutzes .....	42
2.	Hinsichtlich Trassenachsen .....	43
2.1	Alternative A3 West Idstein-Eppstein.....	43
2.2	Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2.....	44
<b>VIII.</b>	<b>Einschätzung der Raumverträglichkeitsstudie .....</b>	<b>44</b>
<b>D.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>45</b>

## A. Vorbemerkung und Zusammenfassung bisherige Einwendungen

In der Beteiligungsphase 2018 hat der Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu „Ultranet“ Einwendungen erhoben. Wie in den Bekanntmachungen zu den Alternativen und den Trassenkorridor Anpassungen erwähnt, bleiben die bisher vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen vollumfänglich bestehen. Dies wird bekräftigt.

Die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises sind sich durchaus ihrer Verantwortung und den damit verbundenen Belastungen bewusst, die mit dem Netzausbau zur Verwirklichung der Energiewende „vor ihrer Haustür“ verbunden sind.

Damit „Ultranet“ als eine neuartige Hybrid-Kombination aus Höchstspannungsleitungen nicht – im wahrsten Sinn – vor ihrer Haustür verläuft, sondern den höchstmöglichen Abstand zur bestehenden wie zur geplanten Wohnbebauung einhält, haben Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen in den letzten Jahren intensiv und mit hoher örtlicher Kompetenz daran gearbeitet, der BNetzA qualifizierte wie auch zukunftsfähige Verschwenkungsvorschläge zu unterbreiten.

Herr Ministerpräsident Bouffier hat dies in seinem Schreiben vom 24.01.2020 an den Präsidenten der BNetzA, Herrn Homann, hervorgehoben und der Position der Hessischen Landesregierung Ausdruck verliehen, *„im Zuge der Planungen von Ultranet alle sich bietenden Chancen zu nutzen, durch Verschwenkungen der Ultranet-Trasse räumliche Entlastungen zu bewirken.“* Ausdrücklich hat er begrüßt, dass die BNetzA der Vorhabenträgerin die von den Kommunen Niedernhausen und Hofheim am Taunus eingebrachten Vorschläge berücksichtigt und zur Prüfung aufgegeben hat.<sup>1</sup>

In seiner Antwort vom 17.02.2020 kündigte Herr Homann die aktuelle Nachbeteiligung an. Er sagte zu, dass die von den Kommunen eingebrachten Verschwenkungsvorschläge an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und geprüft werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Anlage 1 – Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten vom 24.01.2020 an den Herrn Präsidenten der Bundesnetzagentur Jochen Homann

<sup>2</sup> Anlage 2 – Schreiben des Präsidenten der Bundesnetzagentur, Herrn Jochen Homann vom 17.02.2020 an den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Herrn Volker Bouffier

Ergebnis der „Prüfung“ der Vorhabenträgerin ist, dass ausnahmslos sämtliche Alternativtrassen aus Niedernhausen von der Vorhabenträgerin mit kaum überzeugenden Darlegungen „weggewichtet“ wurden.<sup>3</sup> Diese betreffen möglicherweise auch das Gemeindegebiet der kreisangehörigen Stadt Eppstein. Dabei schneidet die Vorhabenträgerin durch die Art und Weise ihres Prüfungsablaufes eine intensive Auseinandersetzung mit den Vorzügen wie Nachteilen dieser Alternativen im Vergleich zur Bestandsleitung ab.

Auch wird es als problematisch angesehen, dass ein anderer als der von der Stadt Hofheim am Taunus vorgeschlagener Trassenverlauf Gegenstand der Nachbeteiligung ist und weder die BNetzA noch die Vorhabenträgerin dies im Zuge der Nachbeteiligung angibt oder gar erläutert.

In Bezug auf die Trassenkorridorangepassung bei der **Gemeinde Hünstetten** ist dem Rheingau-Taunus-Kreis bekannt, dass ausschließlich die Variante „**Hünstetten 1**“ seitens der Gemeinde Hünstetten aufgrund eines Beschlusses der Gemeinde vom 14. Dezember 2017 verfolgt wird. Dies wurde auch von Herrn Kraus, dem Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten in Limburg bestätigt. Die weiteren Trassenkorridorangepassungen werden von der Gemeinde Hünstetten nicht weiterverfolgt. Bei der Bewertung der nunmehr allein zu betrachtenden Variante „**Hünstetten 1**“ ist zu berücksichtigen, dass diese 3,1 km lange Verschwenkung durch Überspannung des dafür in Anspruch zu nehmenden Waldgebiets erfolgen kann. Hiervon geht auch die Vorhabenträgerin aus. Dies minimiert die Betroffenheit der umweltrelevanten Schutzgüter erheblich.

Seitens der Stadt Idstein wird die Verschwenkung „Idstein“, soweit sie in den Unterlagen zur Nachbeteiligung aufgeführt wird,<sup>4</sup> weiterverfolgt. Dabei soll die Verschwenkung der gesamten zu errichtenden Hybridleitung als Parallelneubau (Lk5) in angelehnter Trassenführung an die 110 kV-Freileitung der DB Energie GmbH ausgeführt werden.

Die fehlerhaften Anmerkungen bei den Trassenkorridorangepassungen von Hünstetten und Idstein diskreditieren die inhaltlich fundierten Verschwenkungsvorschläge von Hünstetten und Idstein.

---

<sup>3</sup> Ergebnis aller Trassenkorridorvergleiche: u.a. Alternativenkonglomerat Niedernhausen 9.2, S. 9-28 und Alternative Niedernhausen D3 9.2, S. 9-25f.

<sup>4</sup> Trassenkorridorangepassung Idstein 3, S. 3-1

Auch entsteht bei diesen Prüfunterlagen der Eindruck, dass schon jetzt eine umfassende Vorfestlegung auf die Bestandstrasse, sprich Bestandleitung, erfolgt ist.

Eine Prüfung der Trassenkorridor Anpassungen und damit der kommunalen Vorschläge zum zukünftigen Trassenverlauf in Idstein und Hünstetten wird aber letztendlich begrüßt.

Es wird aber als höchst problematisch angesehen, dass ohne ausreichendes Datenmaterial und aufgrund fehlerhafter Bewertungen die weitere, umfassendere Prüfung der Vorschläge zu alternativen Trassenverläufen im Planfeststellungsverfahren gerade in den beiden Kommunen verhindert wird, die besonders von den aktuell in ihren Ortschaften verlaufenden Bestandsleitungen belastet und im Fall von Niedernhausen schon jetzt „umzingelt“ sind.

Die zukünftige durch die „Ultranet-Leitung“ entstehende Mehrbelastung wird ohne eine qualifizierte Prüfung „zementiert“. Die Vorhabenträgerin gibt schon jetzt an, dass die Masthöhen sich um etwa 10 Meter erhöhen, im Einzelfall auch um 12,5 m. Gegenüber dem heutigen Zustand erhöhen sich auch die prognostizierbaren Lärmbelastungen wie die in ihren Auswirkungen „unbekannten“ Belastungen durch elektrische und magnetische Felder der vorgesehenen Hybridleitung.<sup>5</sup>

Das gesamte Verfahren der Bundesfachplanung zu Abschnitt D leidet unter den Mängeln, die bereits in der Beteiligungsphase 2018 in den dort vorgebrachten Einwendungen kritisiert wurden. Ohne die Behebung der dort aufgezeigten Mängel scheidet die rechtsfehlerfreie Bestimmung eines Trassenkorridors aus. Somit schließt die Nachbeteiligung an ein fehlerhaftes Verfahren an, ist Bestandteil dessen und ist bereits aus diesem Grund rechtswidrig.

Zunächst gehen wir schon jetzt auf einige aus unserer Sicht besonders kritische Betrachtungsweisen und vermutete Verfahrensvorgaben der Vorhabenträgerin bzw. der BNetzA ein, die die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung in Frage stellen (hierzu B).

Zudem gelangt die Vorhabenträgerin im Rahmen des Korridorvergleichs nicht ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis, dass sich der Vorschlagskorridor als **klar vorzugswürdig** gegenüber allen

---

<sup>5</sup> Trassenkorridor Anpassung Hünstetten 2.2, S. 2-3

Bundesnetzagentur  
Referat 801 / Vorhaben Nr. 2  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Vorab per Mail: [vorhaben2@bnetza.de](mailto:vorhaben2@bnetza.de)

Freiburg, 30.10.2020  
Rechtsanwälte A. Bauer/J. Kupfer  
Sekretariat Beate Brauer/Heidi Kleiser  
Durchwahl \*49 (761) 211149-41

unser AZ: 20/235  
(Bitte angeben)

**Bundesfachplanung der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt)  
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 14i Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F.  
Nachbeteiligung/Nachanhörung für die Alternativen auf dem Gebiet der Gemeinden Niedernhausen, Idstein und Eppstein aus der Beteiligungsphase 2018**

**Betreff der BNetzA: Vorhaben2, Abschnitt D**

**Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises**  
I.Z. 6.07.00.02/2-2-4#20T115

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich hat der Rheingau-Taunus-Kreis in der Beteiligungsphase 2018 umfangreiche Einwendungen erhoben und eine Stellungnahme abgegeben. Die Bundesnetzagentur hat infolge der ergangenen Hinweise und Alternativvorschläge in der Beteiligungsphase 2018 Prüfaufträge für den Vorhabenträger abgeleitet. Der Vorhabenträger hat bei der Bundesnetzagentur nach erfolgter Prüfung die nunmehr ausgelegten Unterlagen eingereicht. Diese dienen zur Nachbeteiligung für die Alternativen auf dem Gebiet der Gemeinden Niedernhausen, Idstein und Eppstein aus der Beteiligungsphase 2018 sowie zur Nachbeteiligung für die Trassenkorridor Anpassungen auf

dem Gebiet der Städte und Gemeinden Cramberg, Hünfelden, Hünstetten, Idstein, Eppstein und Hofheim aus der Beteiligungsphase 2018.

Bekanntlich vertreten wir die rechtlichen Interessen des Rheingau-Taunus-Kreises in diesem Verfahren.

Namens und im Auftrag des Rheingau-Taunus-Kreises übermitteln wir Ihnen die

### **S t e l l u g n a h m e**

des Rheingau-Taunus-Kreises, wobei dieser unter dem Vorbehalt  
der Entscheidung des Kreistages steht.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Vorbemerkung und Zusammenfassung bisherige Einwendungen.....</b>	<b>5</b>
<b>B. Kritik an einzelnen Betrachtungsweisen und Verfahrensvorgaben der Vorhabenträgerin und der BNetzA.....</b>	<b>8</b>
<b>I. Keine Prüfung der Mitnahme der bestehenden Leitungen anderer Leitungsträger .....</b>	<b>8</b>
<b>II. Keine Änderung der bestehenden Gebietsprägung bei Freimachung des Trassenraums .....</b>	<b>13</b>
<b>III. Gestaltungsspielraum der BNetzA .....</b>	<b>15</b>
<b>IV. Pflicht zur Alternativenprüfung .....</b>	<b>17</b>
<b>V. Bestandstrasse ist kein Projektziel, welches andere Alternativen und Verschwenkungsvorschläge stets ausschließt.....</b>	<b>19</b>
<b>C. Keine Vorzugswürdigkeit des Vorschlagskorridors vor den Alternativen.....</b>	<b>20</b>
<b>I. Unzureichender Umweltbericht.....</b>	<b>21</b>
1. Umweltbericht der Vorhabenträgerin besteht ausschließlich aus der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. ....	21
2. „Umweltbericht“ enthält nicht die gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. notwendigen Angaben.....	23
3. Mangelhafter Vorhabenbezug .....	24
4. Mangelhafte Datengrundlage .....	24
5. Bewertung „Wald“ .....	24
6. Sonstige Schwächen des „Umweltberichts“ .....	25
7. Zusammenfassung.....	26
<b>II. Vorzugswürdigkeit der Alternativen hinsichtlich Schutzgut Mensch .....</b>	<b>26</b>
<b>III. Beschränkte Einschätzung der Kosten .....</b>	<b>29</b>
<b>IV. Kommunale Belange .....</b>	<b>29</b>
<b>V. Keine schutzmindernde Vorbelastung durch Bestandsleitung.....</b>	<b>31</b>
<b>VI. Fehlerhafte Raumverträglichkeitsstudie .....</b>	<b>34</b>
1. Widersprüchliche Aussagen der Vorhabenträgerin zur Position des Hessischen Wirtschaftsministeriums zur Abstandsregelung .....	35
2. Raumverträglichkeitsprüfung.....	35
2.1 Referenzzustand .....	36
2.2 Freiwerden von Siedlungsräumen .....	36
2.3 Bewertungsmaßstab für die Kriterien .....	36
2.4 Darstellung von Siedlungsraum .....	36

2.5	Vereinbarkeit der Alternativtrasse Niedernhausen D3 und der Vorschlagstrasse „Hünstetten 1“ mit dem Regionalplan Südhessen (Segmente 01-070 und 01-071).....	37
2.6	Verweise auf den Regionalplan Südhessen.....	37
2.7	Belastung durch Überbündelung.....	38
2.8	Fehleinschätzungen der Bewertung der Vorteilhaftigkeit der Bestandsleitung.....	38
2.8.1	Bündelungsgebotes.....	38
3.	Das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung, vor Ausbau).....	39
4.	Betroffenheit der Siedlungsfläche in Wörsdorf.....	40
5.	Zusammenfassung.....	40
6.	Zusammenfassung.....	41
<b>VII.</b>	<b>Widersprüchliche Unterlagen.....</b>	<b>41</b>
1.	Hinsichtlich Trassenkorridore.....	41
1.1	Tabelle 9.1-8 Belange des Wasserschutzes.....	41
1.2	Tabelle 9.1-10 Belange des Denkmalschutzes.....	42
2.	Hinsichtlich Trassenachsen.....	43
2.1	Alternative A3 West Idstein-Eppstein.....	43
2.2	Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2.....	44
<b>VIII.</b>	<b>Einschätzung der Raumverträglichkeitsstudie.....</b>	<b>44</b>
<b>D. Fazit</b>	<b>.....</b>	<b>45</b>

## A. Vorbemerkung und Zusammenfassung bisherige Einwendungen

In der Beteiligungsphase 2018 hat der Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu „Ultranet“ Einwendungen erhoben. Wie in den Bekanntmachungen zu den Alternativen und den Trassenkorridor Anpassungen erwähnt, bleiben die bisher vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen vollumfänglich bestehen. Dies wird bekräftigt.

Die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises sind sich durchaus ihrer Verantwortung und den damit verbundenen Belastungen bewusst, die mit dem Netzausbau zur Verwirklichung der Energiewende „vor ihrer Haustür“ verbunden sind.

Damit „Ultranet“ als eine neuartige Hybrid-Kombination aus Höchstspannungsleitungen nicht – im wahrsten Sinn – vor ihrer Haustür verläuft, sondern den höchstmöglichen Abstand zur bestehenden wie zur geplanten Wohnbebauung einhält, haben Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen in den letzten Jahren intensiv und mit hoher örtlicher Kompetenz daran gearbeitet, der BNetzA qualifizierte wie auch zukunftsfähige Verschwenkungsvorschläge zu unterbreiten.

Herr Ministerpräsident Bouffier hat dies in seinem Schreiben vom 24.01.2020 an den Präsidenten der BNetzA, Herrn Homann, hervorgehoben und der Position der Hessischen Landesregierung Ausdruck verliehen, *„im Zuge der Planungen von Ultranet alle sich bietenden Chancen zu nutzen, durch Verschwenkungen der Ultranet-Trasse räumliche Entlastungen zu bewirken.“* Ausdrücklich hat er begrüßt, dass die BNetzA der Vorhabenträgerin die von den Kommunen Niedernhausen und Hofheim am Taunus eingebrachten Vorschläge berücksichtigt und zur Prüfung aufgegeben hat.<sup>1</sup>

In seiner Antwort vom 17.02.2020 kündigte Herr Homann die aktuelle Nachbeteiligung an. Er sagte zu, dass die von den Kommunen eingebrachten Verschwenkungsvorschläge an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und geprüft werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Anlage 1 – Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten vom 24.01.2020 an den Herrn Präsidenten der Bundesnetzagentur Jochen Homann

<sup>2</sup> Anlage 2 – Schreiben des Präsidenten der Bundesnetzagentur, Herrn Jochen Homann vom 17.02.2020 an den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Herrn Volker Bouffier

Ergebnis der „Prüfung“ der Vorhabenträgerin ist, dass ausnahmslos sämtliche Alternativtrassen aus Niedernhausen von der Vorhabenträgerin mit kaum überzeugenden Darlegungen „weggewichtet“ wurden.<sup>3</sup> Diese betreffen möglicherweise auch das Gemeindegebiet der kreisangehörigen Stadt Eppstein. Dabei schneidet die Vorhabenträgerin durch die Art und Weise ihres Prüfungsablaufes eine intensive Auseinandersetzung mit den Vorzügen wie Nachteilen dieser Alternativen im Vergleich zur Bestandsleitung ab.

Auch wird es als problematisch angesehen, dass ein anderer als der von der Stadt Hofheim am Taunus vorgeschlagener Trassenverlauf Gegenstand der Nachbeteiligung ist und weder die BNetzA noch die Vorhabenträgerin dies im Zuge der Nachbeteiligung angibt oder gar erläutert.

In Bezug auf die Trassenkorridorangepassung bei der **Gemeinde Hünstetten** ist dem Rheingau-Taunus-Kreis bekannt, dass ausschließlich die Variante „**Hünstetten 1**“ seitens der Gemeinde Hünstetten aufgrund eines Beschlusses der Gemeinde vom 14. Dezember 2017 verfolgt wird. Dies wurde auch von Herrn Kraus, dem Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten in Limburg bestätigt. Die weiteren Trassenkorridorangepassungen werden von der Gemeinde Hünstetten nicht weiterverfolgt. Bei der Bewertung der nunmehr allein zu betrachtenden Variante „**Hünstetten 1**“ ist zu berücksichtigen, dass diese 3,1 km lange Verschwenkung durch Überspannung des dafür in Anspruch zu nehmenden Waldgebiets erfolgen kann. Hiervon geht auch die Vorhabenträgerin aus. Dies minimiert die Betroffenheit der umweltrelevanten Schutzgüter erheblich.

Seitens der Stadt Idstein wird die Verschwenkung „Idstein“, soweit sie in den Unterlagen zur Nachbeteiligung aufgeführt wird,<sup>4</sup> weiterverfolgt. Dabei soll die Verschwenkung der gesamten zu errichtenden Hybridleitung als Parallelneubau (Lk5) in angelehnter Trassenführung an die 110 kV-Freileitung der DB Energie GmbH ausgeführt werden.

Die fehlerhaften Anmerkungen bei den Trassenkorridorangepassungen von Hünstetten und Idstein diskreditieren die inhaltlich fundierten Verschwenkungsvorschläge von Hünstetten und Idstein.

---

<sup>3</sup> Ergebnis aller Trassenkorridorvergleiche: u.a. Alternativenkonglomerat Niedernhausen 9.2, S. 9-28 und Alternative Niedernhausen D3 9.2, S. 9-25f.

<sup>4</sup> Trassenkorridorangepassung Idstein 3, S. 3-1

Auch entsteht bei diesen Prüfunterlagen der Eindruck, dass schon jetzt eine umfassende Vorfestlegung auf die Bestandstrasse, sprich Bestandleitung, erfolgt ist.

Eine Prüfung der Trassenkorridor Anpassungen und damit der kommunalen Vorschläge zum zukünftigen Trassenverlauf in Idstein und Hünstetten wird aber letztendlich begrüßt.

Es wird aber als höchst problematisch angesehen, dass ohne ausreichendes Datenmaterial und aufgrund fehlerhafter Bewertungen die weitere, umfassendere Prüfung der Vorschläge zu alternativen Trassenverläufen im Planfeststellungsverfahren gerade in den beiden Kommunen verhindert wird, die besonders von den aktuell in ihren Ortschaften verlaufenden Bestandsleitungen belastet und im Fall von Niedernhausen schon jetzt „umzingelt“ sind.

Die zukünftige durch die „Ultranet-Leitung“ entstehende Mehrbelastung wird ohne eine qualifizierte Prüfung „zementiert“. Die Vorhabenträgerin gibt schon jetzt an, dass die Masthöhen sich um etwa 10 Meter erhöhen, im Einzelfall auch um 12,5 m. Gegenüber dem heutigen Zustand erhöhen sich auch die prognostizierbaren Lärmbelastungen wie die in ihren Auswirkungen „unbekannten“ Belastungen durch elektrische und magnetische Felder der vorgesehenen Hybridleitung.<sup>5</sup>

Das gesamte Verfahren der Bundesfachplanung zu Abschnitt D leidet unter den Mängeln, die bereits in der Beteiligungsphase 2018 in den dort vorgebrachten Einwendungen kritisiert wurden. Ohne die Behebung der dort aufgezeigten Mängel scheidet die rechtsfehlerfreie Bestimmung eines Trassenkorridors aus. Somit schließt die Nachbeteiligung an ein fehlerhaftes Verfahren an, ist Bestandteil dessen und ist bereits aus diesem Grund rechtswidrig.

Zunächst gehen wir schon jetzt auf einige aus unserer Sicht besonders kritische Betrachtungsweisen und vermutete Verfahrensvorgaben der Vorhabenträgerin bzw. der BNetzA ein, die die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung in Frage stellen (hierzu B).

Zudem gelangt die Vorhabenträgerin im Rahmen des Korridorvergleichs nicht ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis, dass sich der Vorschlagskorridor als **klar vorzugswürdig** gegenüber allen

---

<sup>5</sup> Trassenkorridor Anpassung Hünstetten 2.2, S. 2-3

Alternativen herausstellt und mithin nur die Nutzung der Bestandstrasse, sprich der Bestandsleitung mit höheren Masten und deutlich stärkeren Belastungen für die Bevölkerung als Prüfungsgegenstand für das Planfeststellungsverfahren verbleibt (hierzu C).

Abschließend folgt ein kurzes Fazit (hierzu D).

## **B. Kritik an einzelnen Betrachtungsweisen und Verfahrensvorgaben der Vorhabenträgerin und der BNetzA**

Die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin, die Prüfung der Auswirkungen einer direkten oder sukzessiven Mitverschwenkung der Bestandsleitungen anderer Leitungsträger völlig abzuschneiden, wird beanstandet (hierzu B I).

Schließlich überzeugt die Annahme nicht, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen auf das Vorhandensein der Bestandstrasse vollends eingestellt hätten und selbst bei Rückbau aller Bestandsleitungen eine Gebietsprägung dahingehend festgelegt sei. Die angenommene Gebietsprägung wird u.a. durch den nun beschlossenen Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Niedernhausen für einen Bebauungsplan nebst Einleitungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes widerlegt (hierzu B.II).

Die BNetzA verkennt schließlich ihren Gestaltungsspielraum (hierzu B.III),

zumindest aber unterlaufen ihr Abwägungsfehler bei der Alternativenprüfung (hierzu B.IV) und im weiteren Abwägungsvorgang (hierzu B.V).

Im Einzelnen:

### **I. Keine Prüfung der Mitnahme der bestehenden Leitungen anderer Leitungsträger**

Die Vorhabenträgerin gibt zunächst an, dass die Bestandsleitungen, die in Abschnitt D durchgehend genutzt werden, an ihren derzeitigen Standorten verbleiben könnten und lediglich für den Gleichstromkreis eine alternative Trassenführung untersucht würde. Begründet wird dies

mit der Aufgabe der Vorhabenträgerin, eine Gleichstromverbindung herzustellen.<sup>6</sup> Dies entspricht den in 2018 geäußerten Zweifeln an der Ermächtigungsgrundlage für die Herstellung einer Umschaltfunktion, stellt insoweit die bisherige Antragstellung der Vorhabenträgerin bei der Bundesfachplanung in Frage. Diese verfolgt schließlich das Ziel, ein hybrides System mit Wechsel- und Gleichstromleitungen nebst einer Umschaltfunktion aufzubauen.

Nunmehr gibt die Vorhabenträgerin an, dass die Verschwenkung der gesamten Amprion-Bestandsleitung (Neubau, LK 1) die Betrachtungsgrundlage für die Bewertung darstellt, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Alternativvorschläge angeregt wurde, neben den Gleichstromkreis, **der im Übrigen noch errichtet werden müsste**, zusätzlich auf die Bestandsleitungen mit zu verschwenken.<sup>7</sup>

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt bei ihren Prüfungen ausdrücklich an keiner Stelle den seitens der Gebietskörperschaften vorgebrachten und von der Hessischen Landesregierung unterstützten Vorschlag, im Zuge der Verschwenkung die bestehenden Leitungen anderer Leitungsträger „mitzunehmen“ und darüber eine weitere relevante Entlastung des bisherigen Trassenraums herzustellen. Zur Begründung gibt die Vorhabenträgerin lediglich an, dass sie keinen Zugriff auf die Leitungen von Fremdbetreibern habe.<sup>8</sup>

Die Positionierung der BNetzA hierzu ist für uns unklar. Gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen soll jetzt geäußert worden sein, dass als Voraussetzung für eine Prüfung der Mitverschwenkung der Leitungen der anderen Leitungsträger im Rahmen der Bundesfachplanung eine konkrete Antragstellung der anderen Leitungsträger zur Verlegung verlangt werde. Diese kann aber naturgemäß derzeit noch nicht vorliegen.

In der oben genannten Korrespondenz hatte Herr Ministerpräsident Bouffier die mögliche Bereitschaft der anderen Leitungsträger angesprochen, ihre Leitungen aus den zentralen Ortslagen in Niedernhausen und Hofheim am Taunus, heraus zu verschwenken, wobei diese Bereitschaft seitens Herrn Präsidenten Homann in Bezug auf die rechtlichen und technischen Möglichkeiten relativiert wurde.

---

<sup>6</sup> Trassenkorridorangepassung Wildsachsen 2.3, S. 2-7

<sup>7</sup> Trassenkorridorangepassung Wildsachsen 2.3, S. 2-7

<sup>8</sup> Trassenkorridorangepassung Wildsachsen 2.3, S. 2-7.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 5b NABEG die Rechtsgrundlage geschaffen, die Mitverschwenkung von bestehenden Stromtrassen im Rahmen von effizienten und beschleunigten Verfahren zu erleichtern und auf diese Weise, eine „Umzingelung“ von Gemeinden mit Stromtrassen zu vermeiden.

Unabhängig von der Frage, ob für ein Verfahren nach § 5b NABEG eine Antragstellung des/der anderen Leitungsträger zwingend erforderlich ist, wird beanstandet, dass bislang im Rahmen der Bundesfachplanung überhaupt nicht geprüft wurde, welche Auswirkungen die Mitverschwenkung der Leitungen anderer Leitungsträger haben könnte.

Die entsprechende Prüfung wurde jetzt mit dem lapidaren Hinweis der Vorhabenträgerin auf eine fehlende Beeinflussbarkeit der anderen Leitungsträger abgeschnitten.

Der Verbleib der Leitungen anderer Leitungsträger wird dann aber zur Begründung herangezogen, um einerseits die Entlastungswirkung durch die Mitnahme der Bestandsleitung (faktisch den Abbau der beiden 380 kV-Freileitungen) auf ein Minimum reduzieren zu können. Andererseits wird darüber die bestehende Vorbelastung perpetuiert, da schließlich der Trassenraum nur teilweise freigemacht würde.

Auf die grundsätzlich geäußerte Verschwenkungsbereitschaft der anderen Leitungsträger wird nicht eingegangen. Selbst wenn eine Antragstellung durch die anderen Leitungsträger erforderlich wäre und bislang keine „notwendige“ Antragstellung im Zuge der Bundesfachplanung erfolgt sein mag, ist nicht ausgeschlossen, dass im weiteren Zeitverlauf auf der Grundlage eines eigenen Verfahrens diese Mitverschwenkungen realisiert werden könnten.

In diesem Fall könnten diese Leitungen lediglich nicht gemeinsam mit „Ultranet“ auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Gleichwohl käme es zur beabsichtigten Entlastungswirkung.

Da eine Verschwenkungsbereitschaft der anderen Leitungsträger zumindest nicht auszuschließen ist, hätte die Vorhabenträgerin die Auswirkungen der partiellen Mitverschwenkung überprüfen, respektive die BNetzA hier entsprechende Untersuchungsvorgaben machen müssen. Die Vertreter der anderen Leitungsträger haben sich im Erörterungstermin in Limburg nach diesseitiger Einschätzung dahingehend geäußert, dass schon eine prinzipielle Bereitschaft besteht. Der Vertreter der DB Energie GmbH hat lediglich darauf verwiesen, dass Bahnstrom

nicht auf dem gleichen Gestänge transportiert werden dürfe, indes die entsprechende Leitung überquert werden könne.

Herr Präsident Homann hat in dem benannten Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Bouffier dargelegt, dass die der BNetzA vorliegenden Stellungnahmen „*nicht uneingeschränkt positiv seien und Bedenken hinsichtlich der rechtlichen und technischen Möglichkeit der Verschwenkung enthielten.*“ Näher ausgeführt oder gar belegt wird dies aber nicht.

Danach hätte es sich für die BNetzA aufdrängen müssen, die Mitverschwenkungsbereitschaft näher zu prüfen und einen offenen Dialog zwischen der Vorhabenträgerin, den übrigen Leitungsträgern, den betroffenen Kommunen und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen einzuleiten bzw. mit den Leitungsträgern direkt das Gespräch über eine mögliche, ggf. sukzessive LeitungsverSchwenkung zu führen.

Der BNetzA ist im Zuge der Bundesfachplanung an dieser Stelle der Vorwurf zu machen, eine sich so aufdrängende Lösungsmöglichkeit zur Entlastung der Bevölkerung bei der Trassenauswahl nicht überprüft zu haben. Auch wird der Umstand, dass dieser Ansatz trotz der eingeleiteten Gespräche und der entsprechenden Vorschläge überhaupt nicht geprüft wurde, nicht erklärt.

Die Vertreter der BI Niedernhausen wie auch des Hessischen Wirtschaftsministeriums haben erste Gespräche mit den anderen Netzbetreibern aufgenommen. Ob auch die BNetzA hier Gespräche geführt hat, ist nicht bekannt. Die von der BNetzA mitgeteilten eher skeptischen Stellungnahmen der anderen Netzbetreiber liegen uns nicht vor. Die Verschwenkung und die spätere Bündelung der durch Niedernhausen verlaufenden Freileitungen möchte die Gemeinde Niedernhausen einschließlich einer Verlagerung des Umspannwerkes in einem langjährigen Mehrstufenplan erreichen.

So hat die Gemeinde Niedernhausen am 28.10.2020 die Aufstellung eines Bauleitplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für die jetzt von Höchst- und Hochspannungsleitungen wie auch vom Umspannwerk in Anspruch genommenen Gemeindeflächen beschlossen.<sup>9</sup> Alle Bestandsleitun-

---

<sup>9</sup> Anlage 3 – Beschlüsse der Gemeinde Niedernhausen vom 28.10.2020

gen sollen aus den Siedlungs- und Wohngebieten der Kernortschaft heraus verschwenkt werden. Dabei soll das heute mitten in der Gemeinde befindliche Umspannwerk aufgeteilt und jeweils an die Gemeindegrenzen verlagert werden. Dies wird ebenfalls von der Landesplanung unterstützt. Die vorgeschlagene Verschwenkung D3 wird ebenfalls als zukunftsweisend für Niedernhausen betrachtet.

Der Stufenplan sollte dabei mit der Verschwenkung der „Ultranet-Trasse“ inklusive der Errichtung der Hybridleitung bestehend aus den beiden 380 kV Leitungen beginnen. Uns wurde mitgeteilt, dass technisch und organisatorisch die Stromleitung (110 kV 2+3 Seile) der Westnetz/Syna auf gleichem Gestänge errichtet werden könnte. Die parallele Mitverschwenkung wäre aus Sicht der Gemeinde Niedernhausen aber nicht zwingend. Es reicht völlig aus, dass eine entsprechende verbindliche Perspektive besteht. Danach könnte die „Mitverschwenkung“ auch aufgrund eines eigenen Verfahrens nach den §§ 43 EnWG ff. durchgeführt werden. Im Abschluss daran könnte die Gemeinde mit der Renaturierung der alten Trasse für den Aufbau eines Waldbestandes beginnen, welcher den Anforderungen an den Klimawandel begegnen könnte.

Nächster Schritt wäre dann die Verlegung der Bahnstromtrasse auf den Alternativkorridor D3. Ab dann stünde der Nutzung der dann freiwerdenden Trasse als zukünftiges örtliches Siedlungsgebiet im Bereich des Quellenweges nichts mehr im Wege.

Es wurden auch die technischen Möglichkeiten erörtert, in welchen Teilschritten das in Niedernhausen verortete Umspannwerk aufgeteilt und verlagert werden könnte. Zunächst könnte man das bestehende Umspannwerks (USW) aufspalten. Es müsste entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Leitungen ein USW-Nord an die nördliche Gemeindegrenze errichtet und ein Anschluss für die Einspeisung der existierenden 110 kV-Leitung Bleidenstadt hergestellt werden. Neben der Renaturierungschance für den freiwerdenden Trassenraum würde dann die erwünschte Fläche für die schonende Gewinnung von Siedlungsfläche zur Verfügung stehen.

Das restliche Umspannwerk würde an die Gemeindegrenze nach Süden mit Anschluss eines neuen USW-Süd zu den Übertragungsleitungen verlegt werden. Dies mit der Folge der Aufgabe der meisten über den Schäfersberg laufenden Leitungszuführungen und des USW im Kerngebiet von Niedernhausen.

Abschließend müsste noch eine Verbindungsleitung vom USW-Süd zu den Anschlüssen der lokalen Stromversorgung errichtet werden. Diese könnte aber – wie wohl allgemein üblich – als erdverlegte Leitung realisiert werden. Die vorgenannten Verschwenkungsansätze sind der Vorhabenträgerin und der BNetzA bekannt. Sicherlich steht in der weiteren Folge noch eine Durchführung einer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsanalyse aus.

Insgesamt hätte es sich für die BNetzA aufdrängen müssen, die Mitverschwenkungsbereitschaft näher zu prüfen und einen offenen Dialog zwischen der Vorhabenträgerin, den übrigen Leitungsträgern, den betroffenen Kommunen und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen einzuleiten bzw. mit den Leitungsträgern direkt das Gespräch über eine mögliche, ggf. sukzessive Leitungsvershwenkung zu führen. Das hat sie bislang nicht getan.

Der BNetzA ist im Zuge der Bundesfachplanung an dieser Stelle der Vorwurf zu machen, eine sich so aufdrängende Lösungsmöglichkeit zur Entlastung der Bevölkerung bei der Trassenauswahl noch nicht überprüft zu haben. Auch wird der Umstand, dass dieser Ansatz trotz der eingeleiteten Gespräche und der Vorschläge für die Alternativtrassen überhaupt nicht geprüft wurde, nicht erklärt.

## **II. Keine Änderung der bestehenden Gebietsprägung bei Freimachung des Trassenraums**

Die Vorhabenträgerin geht unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass sich die Verkehrsanschauung auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt habe. Die dadurch bewirkte Gebietsprägung soll auch dann nicht entfallen, wenn die im Trassenraum vorhandenen Leitungen zurückgebaut würden.<sup>10</sup> Dies wurde von der Rechtsprechung des BVerwG für einzelne Fallgestaltungen bestätigt.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> So Alternative Niedernhausen D3 9.1.2.18 S-9-24

<sup>11</sup> BVerwG, 15.12.2016 – 4 A 3/15 – juris Rn. 25 ff.

Ebenfalls gibt die Vorhabenträgerin an, dass vor dem Hintergrund der Vorbelastung zu berücksichtigen sei, dass in vielen Bereichen die Wohnbebauung über die Jahre an die Bestandsleitung immer mehr herangerückt sei und somit in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sei.<sup>12</sup>

Die Annahme des Heranrückens ist in diesem Zusammenhang mehr als fragwürdig.

Gerade am Beispiel von Niederhausen lässt sich dies eindrucksvoll belegen. Bei Aufstellung des maßgeblichen, heute noch gültigen Bebauungsplanes „Lenzhalder Weg“ aus dem Jahr 1976<sup>13</sup> gab es deutlich weniger Leitungen (12 anstelle von heute 22), die ihrerseits eine völlig andere Kapazität aufwiesen. Die Leitungskapazitäten wurden trotz bestehender Wohnbebauung verstärkt, die Leitungsanzahl erhöht.

Ansonsten hätten sich die Netzbetreiber in der Vergangenheit, im Unterschied zu den bauwilligen Bewohnern, ohne weiteres im Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren gegen ein Heranrücken der Wohnbebauung „wehren“ können.

Die Feststellung der Gebietsprägung ist aber auch in anderer Hinsicht nicht nachvollziehbar: Wenn die Wohnbebauung immer mehr „herangerückt“ sein soll, überzeugt die Darlegung nicht, dass sich an diesen Stellen auf Dauer eine Verkehrsanschauung auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt haben soll, die dann auch bei vollständiger Freimachung des Trassenraums fortbestehen würde. Im Gegenteil spricht eine heranrückende Wohnbebauung gerade dafür, dass nach einer Freimachung des Trassenraums das Gebiet rasch eine neue Prägung als Wohngebiet erhalten würde.

So haben die Gebietskörperschaften in ihren Stellungnahmen und Einwendungsschriftsätzen von 2018 vorgetragen, an den besonders von der Bestandstrasse betroffenen innerörtlichen Wohnbereichen zukünftig die im Rhein-Main-Gebiet dringend benötigte Wohnbebauung zu ermöglichen, wenn mittels Verschwenkungen und Mitverschwenkungen der derzeitige Trassenraum frei werde.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> So. u.a. Alternative Niedernhausen D3 9.1.2.18 S-9-24

<sup>13</sup> Anlage 5 - Bebauungsplan 1976

<sup>14</sup> So die Einwendungsschriftsätze vom 13.08.2018

Herr Ministerpräsident Bouffier hat seine Absicht zum kontinuierlichen Einsatz für freierwerdende Flächen im Zuge der Wohnbebauung auch in seinem Schreiben an die BNetzA bestätigt.

Die Annahme der Vorhabenträgerin, dass die Gebietsprägung bei Wegfall aller Bestandsleitungen durchgehend erhalten bleibe, trifft daher nicht zu. Gerade an den Stellen, an denen Bestandsleitungen und Wohnbebauung so eng zusammenliegen, dass die auch von der Vorhabenträgerin eingeräumten Konflikte bei einer Realisierung von „Ultranet“ auf der Bestandsleitung bestehen, ist absehbar, dass kurzfristig die räumliche Prägung nicht mehr durch den Trassenraum, sondern von der zukünftigen Entwicklung neuer Baugebiete bestimmt werden wird. Gerade für diese kleinteiligen Bereiche haben die Kommunen und Bürgerinitiativen aber die konfliktauflösenden kleinteiligen Trassenverläufe vorgeschlagen.

### **III. Gestaltungsspielraum der BNetzA**

Schon mit Blick auf die Zulässigkeit der Erdverkabelung legt sich die BNetzA selbst ein „Denkverbot“ auf, weil sie meint, der Gesetzgeber habe durch einen Verzicht auf die Kennzeichnung „E“ zugleich ein Verkabelungsverbot normiert.

Dem entspricht es, wenn die Vorhabenträgerin ein starres Prüfungsschema vorstellt, eine Alternative müsse schon deshalb nicht im Planfeststellungsverfahren geprüft werden, weil sie sich nicht als objektiv vorzugswürdig aufdrängen würde.

Damit droht die BNetzA den ihr zustehenden Gestaltungsspielraum zu verkennen. Die Aussage, Alternativen würden nur geprüft werden, wenn sie sich als vorzugswürdig aufdrängen, ist in diesem Zusammenhang aus mehreren Gründen fehlerhaft.

Zunächst nimmt die Vorhabenträgerin mit ihrer Formulierung Bezug auf den Prüfungsmaßstab in gerichtlichen Verfahren. Gerichtliche Verfahren finden jedoch erst im Nachgang zu der eigentlichen Planfeststellung und erst recht im Nachgang zur Bundesfachplanung statt. Im Unterschied zu dem ein bereits in der Vergangenheit abgeschlossenes Verwaltungsverfahren kontrollierendes Gericht hat die BNetzA als Verwaltungsbehörde in dem laufenden Verwaltungsverfahren eine eigene planerische Entscheidung zu treffen. Anders als das kontrollierende Gericht ist die planende Verwaltungsbehörde freier; sie trifft eine eigene Planungsentscheidung. Das ist der Unterschied zwischen planender Verwaltung und kontrollierender Rechtsprechung.

Aber selbst mit Blick auf das – hier (noch) nicht einschlägige – retrospektive Gerichtsverfahren, sind die Ausführungen der Vorhabenträgerin verkürzt und dadurch missverständlich. Denn selbst für den gerichtlichen Kontrollmaßstab gilt, dass die Entscheidung über das „Sich-Aufdrängen“ einer Alternative nicht die einzige zu prüfende Fehlerkategorie ist. Sie konkretisiert „nur“ die übliche Fehlerkategorie der Abwägungsdisproportionalität.

Sie lässt jedoch die zwingende Beachtlichkeit der weiteren Kategorien „Abwägungsausfall“, „Abwägungsdefizit“ und „Abwägungsfehlgewichtung“ unberührt. Liegt bereits einer dieser Abwägungsfehler vor, ist die behördliche Entscheidung rechtswidrig – und zwar unabhängig davon, ob sich die Alternative nun aufdrängen musste oder nicht. Alles andere liefe auch auf eine unzulässige Umkehr der Beweislast zum Nachteil der Betroffenen hinaus. Zusammenfassend hierzu formuliert das Bundesverwaltungsgericht:

*„Die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten ist ungeachtet der rechtlich zwingenden Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen, oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 19. Mai 1998 - 4 A 9.97 - BVerwGE 107, 1 <11> und vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 32). Angesichts der Schwierigkeiten der Variante 5a/5b musste sich der Behörde deren Wahl zwar nicht aufdrängen. Die Entscheidung ist aber rechtswidrig, weil einzelne Belange fehlerhaft ermittelt, bewertet und gewichtet worden sind.“<sup>15</sup>*

Damit ist festzuhalten: Die BNetzA besitzt den notwendigen weiten Gestaltungsspielraum. Sie kann Alternativen prüfen und festlegen. Bei der Bestimmung des Trassenkorridors ist sie weder an den Antrag der Vorhabenträgerin noch an Anträge anderer Beteiligter gebunden. Sie kann auch einen völlig neuen Trassenkorridor bestimmen, wenn die Planfeststellung der Leitung innerhalb dieses Korridors nicht ausgeschlossen ist und ihr bei der Festlegung des Korridors kein Abwägungsfehler unterläuft.

---

<sup>15</sup> BVerwG, 14.03.2018 – 4 A 5/17 – juris, Rn. 19 (Hervorheb. d. Verf.).

Vor allem ist die BNetzA aber gehalten, fehlende oder fehlerhafte Ermittlungen, Bewertungen oder Gewichtungen durch die Vorhabenträgerin im Verfahren der Bundesfachplanung zu korrigieren. Die Ermittlungstiefe und die Aufklärung der berührten öffentlichen und privaten Belange sind im Vergleich zu der anstehenden Entscheidung und der erreichten Planungsphase zu beurteilen. Wird eine vorzugswürdigere, weil öffentliche und private Belange weniger stark beeinträchtigende Alternative vorzeitig abgeschichtet, so liegt alleine darin schon ein relevanter Abwägungsmangel.

Dies ist hier der Fall. Dadurch, dass die Möglichkeit der Mitverschwenkung der weiteren Bestandsleitungen und die gesetzlich vorgesehene Mitnahme einzelner Leitungen nach § 5b NABEG überhaupt keinen Eingang in die Prüfung finden, wird eine unter Umständen vorzugswürdigere Alternative, nämlich die der seitens der Gemeinde Niedernhausen benannten Alternative Niedernhausen D3 schon in der zweiten Prüfungsstufe abgeschichtet.

#### **IV. Pflicht zur Alternativenprüfung**

Die BNetzA ist nicht nur berechtigt, Alternativen zu prüfen. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern ist sie auch verpflichtet, Alternativen zu prüfen. Dabei genügt es nicht, wenn die Behörde eine nur oberflächliche Prüfung durchführt oder durchführen lässt.

Schon das Abwägungsgebot verpflichtet die BNetzA, eine ernsthafte und belastbare Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Varianten durchzuführen. Das folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

*„Der Planfeststellungsbeschluss erweist sich hinsichtlich der Abwägung zwischen der Variante 3 und 3.1 als fehlerhaft (a). ...*

*a) Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf Abwägungsmängel hin zugänglich. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen einerseits alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden. Eine Planfeststellungsbehörde handelt andererseits nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Vielmehr sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägenderheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (stRspr ...).*

*Der Planfeststellungsbeschluss ist der Sache nach von dem zutreffenden Maßstab ausgegangen ... Den unter Bezugnahme auf die frühere UVS vorgenommenen Vergleich der Hauptvarianten 1 bis 3 (...) be-  
anstanden die Kläger ausdrücklich nicht, so dass kein Anlass für eine gerichtliche Kontrolle besteht.  
Demgegenüber machen sie aber zu Recht geltend, dass der Planfeststellungsbeschluss es versäumt hat,  
einen Vergleich der Trassenvarianten 3 und 3.1. vorzunehmen. Insoweit war ihm eine Bezugnahme  
auf die UVS des Linienbestimmungsverfahrens nicht möglich, denn diese hatte lediglich mit dem Vor-  
schlag geendet, eine "aus städtebaulicher Sicht durch ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung 'Auf  
der Hart' optimierte Variante 3.1 zugrunde" zu legen ...*

*Diese Optimierung hätte auf der Ebene der Planfeststellung vorgenommen werden müssen. Denn eine  
Enteignung verlangt nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Gesamtabwägung der für das Vorhaben sprechenden  
Gemeinwohlbelange mit den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Bel-  
angen; erforderlich ist eine Gewichtung der in der Summe betroffenen privaten Belange (BVerfG, Urteil  
vom 17. Dezember 2013 - 1 BvR 3139/08 u.a. - BVerfGE 134, 242 Rn. 211, 229). Dies bedeutet, dass  
insbesondere die Zahl und das Ausmaß der mit den beiden Varianten verbundenen Gebäudeabriss-  
bzw. Existenzgefährdungen hätte ermittelt und mit den übrigen Belangen (etwa städtebauliche Argu-  
mente, Schutz des Landschaftsbildes, Kosten für Lärmschutz, naturschutzfachliche Gründe) abgewo-  
gen werden müssen. Hieran fehlt es. Soweit dies in der Klageerwiderung (Kosten für Lärmschutz) bzw.  
in der mündlichen Verhandlung (Erläuterung der Gebäudeabriss- sowie städtebauliche Erwägungen)  
nachträglich geschehen ist, handelt es sich nach Auffassung des Senats nicht um eine bloße Vertiefung  
einer bereits im Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Abwägungsentscheidung, sondern um eine  
erstmalig vorgenommene Abwägung. Dies zeigt sich schon daran, dass die Planfeststellungsbehörde auf  
Nachfrage keinerlei Unterlagen aus dem Verwaltungsverfahren (etwa Karten, Aktenvermerke, tabella-  
rische Übersichten o.Ä.) zu diesen Fragen vorlegen konnte.“*

*(Hervorhebungen durch Verfasser)*

BVerwG, Beschl. v. 25.4.2018 – 9 A 16/16 – juris, 58 f.

Dabei sind Wohngrundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen je für sich zu erfassen:

*„Der Beklagte möchte den Planfeststellungsbeschluss dahin verstanden wissen, dass der Verweis auf pri-  
vatrechtliche Betroffenheiten ‚auf einer Länge von 14 km‘ sowohl Beeinträchtigungen von Wohngrund-  
stücken als auch anderer, etwa landwirtschaftlich genutzter Grundstücke meint. Selbst wenn man dieser  
jedenfalls nicht zwingenden Lesart folgt, bleibt die Abwägung fehlerhaft: Denn die privatrechtlichen Be-  
troffenheiten bei der Überspannung landwirtschaftlicher Flächen unterscheiden sich in abwägungs-  
erheblicher Weise von den Betroffenheiten von Anwohnern und müssen daher eigenständig ermittelt  
und gewichtet werden. Dabei wird der Überspannung landwirtschaftlich genutzter Flächen regelmäßig  
ein geringeres Gewicht zukommen, insbesondere wenn Grundstücke nicht als Maststandorte genutzt wer-  
den.“*

*(Hervorhebungen durch Verfasser)*

BVerwG, Beschl. v. 14.3.2018 – 4 A 7/17 – juris, Rn. 21.

Mit Blick auf die Pflicht zur Erhebung des Sachverhalts ist es auch irrelevant, ob die Wohnbe-  
bauung erst im Nachgang zu der Leitung errichtet worden ist. Allein hierdurch wird die Behörde  
nicht von der Pflicht entbunden, die Siedlungsstruktur zu ermitteln.

*„Denn die Gewichtung der Vorbelastung betrifft erst die Bewertung der betroffenen Belange, der eine  
ausreichende Ermittlung vorauszugehen hat.“*

BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5/17 – juris, Rn. 86.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Alternativenprüfung auch

- aufgrund § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG (SUP-Pflicht – förmlicher Art / gerichtet auf weitreichende Informationsbeschaffung) und
- aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 NABEG (echte materielle Prüfung).

**V. Bestandstrasse ist kein Projektziel, welches andere Alternativen und Verschwengungsvorschläge stets ausschließt**

Die Vorhabenträgerin hat den Verlauf der künftigen Leitung in der Bestandstrasse zum Projektziel macht. Damit scheiden andere Trassen aus ihrer Sicht bereits deshalb aus, weil sie nicht in der Bestandstrasse verlaufen. Gegenstand der Bundesfachplanung ist die Bestimmung eines Trassenkorridors. Eine Alternativenprüfung, die alle anderen Alternativen bereits deshalb verwirft, weil sie von dem Vorhaben im Trassenverlauf abweichen, ist keine Alternativenprüfung!

Hierfür streiten mehrere Argumente:

- Das Projektziel wird abschließend durch den Bundesbedarfsplan vorgegeben. Zum Verlauf zwischen dem vorgegebenen Anfangspunkt (Osterath) und dem vorgegebenen Endpunkt (Philippsburg) macht der Bundesbedarfsplan keine Vorgaben. Diese kann auch die Vorhabenträgerin nicht machen, da sie sonst den Rahmen des Bundesbedarfsplans verlässt. Wenn sie das tut, ist das Vorhaben nach §§ 43 ff. EnWG planfestzustellen – mit vorherigem Raumordnungsverfahren.
- In der Alternativenprüfung darf der Blick nicht auf den neu zu errichtenden Leitungskreis verengt werden. Auch die Demontage des verbleibenden Stromkreises samt dem Rückbau der Masten ist zu prüfen.

BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 7/17 – juris, Rn. 23:

*... „hat der Beklagte seinen Blick verengt, weil er als Variante 5a/5b lediglich eine Parallelführung von Leitungen betrachtet, nicht aber die Möglichkeit, bestehende Leitungen zu demontieren und auf der neuen Leitung mitzuführen, wie dies bei der planfestgestellten Trasse beabsichtigt ist. Dass diese technische Variante, wie eine Mitarbeiterin der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, aus wirtschaftlichen Interessen verworfen worden ist, legt der Planfeststellungsbeschluss nicht dar.“*

Die Vorhabenträgerin hat jetzt dargelegt, dass sie die Mitnahme ihrer fortbestehenden 380 kV Wechselstromleitung nunmehr mit berücksichtigt habe.<sup>16</sup>

Weder ermittelt noch geprüft hat sie aber, ob eine Mitnahme der 110 kV-Leitung der Syna GmbH auf ein gemeinsames Gestänge gem. § 5b NABEG technisch und wirtschaftlich erfolgen könnte. Dabei spielt es für die Ermittlung eines Sachstandes zunächst überhaupt keine Rolle, ob die Vorhabenträgerin einen „Zugriff“ auf diese Leitung hat oder nicht.

Ein Abwägungsmangel ist allein deshalb anzunehmen, da die Vorhabenträgerin nicht geprüft hat, ob ein Fall des § 5b NABEG vorliegen könnte oder nicht.

### **C. Keine Vorzugswürdigkeit des Vorschlagskorridors vor den Alternativen**

Die Vorhabenträgerin nimmt auf den Seiten 9-1 ff. der Unterlagen zur Nachbeteiligung im Rahmen der Bundesfachplanung für den Abschnitt Weißenthurm – Riedstadt (Alternativenbetrachtung; Alternative A3 West Idstein-Eppstein) sowie (Alternativenbetrachtung; Alternative Niedernhausen D) den Korridorvergleich vor. Unter 9.1 findet sich der „*Vergleich von Vorschlag und Alternative*“, unter 9.2 das „*Ergebnis*“. Die Vorhabenträgerin gelangt für sämtliche Alternativen zu dem Ergebnis, der Vorschlagskorridor sei „*klar vorzugswürdig*“.

Der abschließende die Entscheidungen tragende Satz lautet stets: „*Bedingt durch die im Vergleich zum Leitungsneubau geringere Wirkungsintensität bei Nutzung der Bestandsleitung im Vorschlagskorridor verbleiben für den Vorschlagskorridor geringere voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen als für einen Leitungsneubau im Alternativkorridor. Auch nach Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist der Vorschlag die bessere Wahl.*“<sup>17</sup>

Dies soll dann das Ergebnis des Trassenvergleichs begründen, wonach sich der Vorschlagskorridor als „klar vorzugswürdig“ gegenüber allen vorgestellten Alternativen darstellt.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup>z.B. Trassenkorridorangepassung Idstein 2.2, S. 2-7

<sup>17</sup> Alternative Niedernhausen D3 9.2, 9-26

<sup>18</sup> Alternative Niedernhausen D3 9.2, 9-25

**Diesem Ergebnis liegt bereits ein fehlerhaftes Verfahren zugrunde.** Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte **Umweltbericht** entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (hierzu C.I).

Zudem gewichtet die Vorhabenträgerin die **menschliche Gesundheit** viel zu gering, wie sich am Beispiel der anderweitigen Alternativenprüfungen zeigt (hierzu C.II).

Die finanzielle Bewertung reduziert sich auf die Bewertung der Investitionskosten (C.III).

Darüber hinaus geht die Vorhabenträgerin fälschlicherweise davon aus, der Vorschlag(skorridor) stelle sich bezüglich der kommunalen Belange als vorzugswürdig gegenüber den Alternativen dar (C.IV).

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Schutzminderung aufgrund der angeblichen Vorbelastung überzeugen ebenfalls nicht (C.V).

Darüber hinaus sind die Ausführungen zur Raumverträglichkeitsprüfung fehlerhaft (C.VII). Schließlich finden sich eine Reihe von Widersprüchen in den Unterlagen, (C.VII) die an der Aussagekraft der vorgelegten Unterlagen und so an der Raumverträglichkeitsstudie zweifeln lässt (C.VIII).

## **I. Unzureichender Umweltbericht**

Die Betrachtungen der Alternativen der Vorhabenträgerin enthalten unter Ziffer 6 (bei den Trassenkorridor Anpassungen unter Ziffer 59) den „*Umweltbericht der Vorhabenträgerin*“. Dieser genügt nicht ansatzweise den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 14g UVPG a. F. Eine verfahrens- und abwägungsfehlerfreie Bewertung über die (Nicht-)Vorzugswürdigkeit von Vorschlag oder Alternative ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Im Einzelnen:

### **1. Umweltbericht der Vorhabenträgerin besteht ausschließlich aus der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F.**

Für die Bundesfachplanung ist nach den Bestimmungen des UVPG eine SUP durchzuführen, § 5 Abs. 4 NABEG. Der Umweltbericht ist wichtigstes Element der SUP, besitzt zentrale ver-

fahrensrechtliche Funktion und ist multifunktional. Im Umweltbericht werden sämtliche wesentlichen umweltrelevanten Daten, Fakten und Argumente konzentriert dokumentiert (**Dokumentationsfunktion**). Auf diese Weise bildet er die Grundlage für die spätere Entscheidung (**entscheidungsvorbereitende Funktion**). Zudem informiert er Behörden und Öffentlichkeit über die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (**Informationsfunktion**) und dient dazu, dass die Entscheidung transparent und nachvollziehbar ist (**Transparenzfunktion**). Zudem – und dies ist eine der wesentlichen Funktionen – muss der Umweltbericht durch eine verständliche und prägnante Darstellung der (auch für betroffene Dritte nachvollziehbaren) wesentlichen umweltrelevanten Fakten (§ 14g Abs. 2 S. 2, 3 UVPG a. F.) die Chance liefern, dass sich interessierte Bürger effektiv am Verfahren beteiligen können (**Anstoßfunktion**).<sup>19</sup>

Hierfür muss der Umweltbericht gemäß § 14g UVPG a. F. zunächst die in dessen Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Angaben enthalten. Eine Umweltprüfung mit einem Umweltbericht als Ergebnis, der diesen Anforderungen gerecht wird, wurden nicht durchgeführt bzw. nicht erstellt.

Dies ergibt sich bereits ohne weitere Umschweife aus den Ausführungen der Vorhabenträgerin. Auf Seite 6-1 der Unterlagen zur Nachanhörung im Rahmen der Bundesfachplanung für den Abschnitt Weißenthurm – Riedstadt (Altenativenbetrachtung; Alternative A3 West Idstein-Eppstein) heißt es:

*„Nachfolgend werden die Inhalte des Umweltberichts im Sinne einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. dargestellt.“*

Gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. gilt:

*„Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz [§ 14 g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F.] ist dem Umweltbericht beizufügen, § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F.“*

Diese Zusammenfassung dient dem Bürger dazu, sich innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens einen Überblick über alle wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts verschaffen zu können.

---

<sup>19</sup> *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 5; *Wulfhorst* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1, § 14g UVPG Rn. 13 ff.

Es muss sich also um ein **geschlossenes, knapp gehaltenes** und aus sich selbst heraus verständliches Dokument handeln.<sup>20</sup> Sie dient der effizienten Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben, seine Umweltwirkungen usw. sowie über die aus den Umweltwirkungen resultierende individuelle nachteilige Betroffenheit. Diese Unterrichtung muss ohne die für das Verständnis gutachterlicher Stellungnahmen erforderlichen Fachkenntnisse möglich sein.<sup>21</sup>

Es liegt völlig offensichtlich auf der Hand, dass das **knapp gehaltene Dokument (verständliche, nichttechnische Zusammenfassung)** niemals den eigentlichen **Umweltbericht** ersetzen kann. In diesem Sinne regelt § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. unmissverständlich, dass die Zusammenfassung dem Umweltbericht **beizufügen** ist. Hierfür bedarf es jedoch zunächst eines vollständigen, den Anforderungen des § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. genügenden Umweltberichts, dem die Zusammenfassung beigelegt werden kann.

**Ein solcher Umweltbericht fehlt. Die Vorhabenträgerin hat es offensichtlich unterlassen, eine den Anforderungen des UVPG a. F. genügende Umweltprüfung durchzuführen und einen diesen Anforderungen genügenden Umweltbericht zu erstellen.**

Dieses Vorgehen der Vorhabenträgerin ist besonders erstaunlich, da sie um die vorstehend beschriebenen Zusammenhänge weiß. Wir haben bereits hinsichtlich des Umweltberichts 2018 bemängelt, dass die dort enthaltene verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nicht ansatzweise den gesetzlichen Anforderungen genügt. Wir gehen davon aus, dass die Vorhabenträgerin dies zur Kenntnis genommen hat. Nunmehr legt sie zwar die Zusammenfassung vor. Es fehlt jedoch an dem für das Verfahren viel bedeutenderen Umweltbericht an sich.

## **2. „Umweltbericht“ enthält nicht die gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. notwendigen Angaben**

Infolge des Umstands, dass sich die Vorhabenträgerin bei Erstellung des „Umweltbericht“ auf eine verständliche, nichttechnische Zusammenfassung beschränkt hat, fehlen zwangsläufig weite Teile der Angaben, die gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. notwendig gewesen wären. Die Beifügung

---

<sup>20</sup> *Wulffhorst* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 66.

<sup>21</sup> *Schink* in: ders./Reidt/Mitschang, Kommentar zum UVPG, 2018, § 40 Rn. 31.

von Karten und Tabellen genügen hierfür nicht. Hierbei handelt es sich schon nicht um ein „Beschreiben“ bzw. „Bewerten“ i. S. v. § 14g Abs. 1 UVPG a. F.

### **3. Mangelhafter Vorhabenbezug**

Irreführend ist, dass die Vorhabenträgerin ihren Vorschlag als „Bestand“ deklariert, obwohl teilweise 30% der Maste erhöht und etwa 20% der Maste neu errichtet werden. Auch erlaubt die gewählte Methode, einmal die gesamten Korridorflächen auszuweisen und sich dann auf die Korridorachse zurückzuziehen, keine objektive Vergleichbarkeit. Hier hätte von der BNetzA ein Maßstab vorgegeben werden müssen.

Mit der Annahme, dass die Trassenkorridore in beiden Fällen nahezu vollständig mit Konflikten belegt werden und deshalb keine Abstufung durchzuführen ist, werden die Alternativen stets benachteiligt, ohne konkret auf sie einzugehen.

### **4. Mangelhafte Datengrundlage**

Bei dem Versuch, die Angaben der Gutachterin zu verifizieren, fällt stets auf, dass die Datengrundlagen fehlen bzw. nicht genannt werden. Mithin kann nicht nachvollzogen werden, ob diese aktuell sind, geschweige denn zutreffen.

### **5. Bewertung „Wald“**

Inhaltlich nimmt der Umweltbericht eine verkürzte Bewertung des „Waldes“ vor, bei der die aktuelle Bestandssituation des Waldes bei der Alternative Niedernhausen D3 mit keinem Wort erwähnt wird. Es scheint so zu sein, dass sich der Gutachter vor Ort keinen persönlichen Eindruck über den Ist-Zustand gemacht hat. Anders ist es nicht zu erklären, dass nicht ausgeführt wird, dass durch den Borkenkäfer und die Trockenheit gerade auf dem vorgesehenen Trassenverlauf der Alternative Niedernhausen D3 umfangreiche Rodungen erforderlich geworden sind.

Danach könnte die Alternativtrasse genutzt und – zumindest zum größten Teil - im Rahmen einer Renaturierung mit einem Baumbestand aufgeforstet werden, der den Anforderungen des

Klimawandels besser begegnet. Inhaltlich hätte der Umweltbericht sich aber mit dieser Sachlage auseinandersetzen müssen.

## **6. Sonstige Schwächen des „Umweltberichts“**

Die ERM GmbH als von der Vorhabenträgerin beauftragte Gutachterin verwendet im Gutachten veraltete Gesetze. Im Umweltbericht kommt das UVPG in der Fassung vom 21.12.2015 zur Anwendung (s. Kap. 6.1.1, Seite 6-1). Aktuell gilt aber die Fassung vom 19.06.2020. So hätte man erwarten können, dass auch diese Gesetzeslage für die Bewertung, die ja im August 2020 erfolgte, auch maßgeblich ist. So werden Schutzgüter im Umweltbericht teilweise noch mit der alten Bezeichnung benannt bzw. Schutzgüter nicht aufgeführt und im Gutachten nicht verwendet. So gibt es das „neue“ Schutzgut „Fläche“ im UVPG seit der Fassung vom 08.09.2017. Dieses Schutzgut taucht im Umweltbericht nicht auf, ebenso das Schutzgut „Luft“.

Gleiches gilt auch für das BNatSchG. Auch hier wird eine veraltete Fassung vom 15.09.2017 angewendet. Selbst wenn die Vorhabenträgerin davon ausginge, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Festlegung des Untersuchungsrahmens maßgeblich sei, fehlt es an einer entsprechenden Auseinandersetzung mit der geänderten Gesetzeslage. Dies auch deshalb, da laut eigenem Bekunden Ausgangspunkt für die Beurteilung der derzeitige Zustand der Umwelt (Ist-Zustand) sein soll.

Die Vorhabenträgerin nimmt scheinbar nicht mehr an, dass den vorgebrachten Alternativen zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. So wird die Prüfung nicht mit der Begründung abgebrochen, dass die Alternativen gegen zwingendes Recht verstoßen, weil eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden könne. Für diesen Fall ist die Frage der Ausnahmeerteilung zumindest grob zu prüfen. Angesichts der höchsten Priorität von Leitungsvorhaben der Unionsliste – sowohl nach Gemeinschaftsrecht als auch nach nationalem Recht – können derartige Vorhaben grundsätzlich sowohl nach der einfachen Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG als auch nach der besonderen Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG (prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten) zulässig sein. Diese rechtliche Besonderheit muss in der Alternativenprüfung aufgearbeitet werden.

Kritisiert wurde in diesem Kontext, dass die Vorhabenträgerin und die ERM lediglich oberflächige Informationen bereitstellen. Die BNetzA vermutete in diesem Zusammenhang, dass der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Gutachterin sicherlich noch vertiefende Unterlagen zu Verfügung stünden. Auf Rückfrage musste aber die Vorhabenträgerin konstatieren, dass dies nicht der Fall ist.

Dies scheint immer noch der Fall zu sein. Die Vorhabenträgerin und ihre Gutachterin bringen offensichtlich keine Informationen bei, die eine mehr als oberflächige Bewertung ermöglichen.

## **7. Zusammenfassung**

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte „Umweltbericht“ genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, einen Umweltbericht vorzulegen, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dieser ist im Rahmen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG auszulegen.

## **II. Vorzugswürdigkeit der Alternativen hinsichtlich Schutzgut Mensch**

Die Vorhabenträgerin gelangt hinsichtlich aller Alternativen zu dem Ergebnis, der Vorschlagskorridor sei „klar vorzugswürdig“.

Zu diesem Ergebnis gelangt sie hinsichtlich der Alternativen

- Alternative A3 West Idstein-Eppstein
- Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 1
- Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2
- Alternative Niedernhausen D3

obwohl für sämtliche v. g. Alternativen gilt:

*„Bzgl. der Belange des Immissionsschutzes ist der Alternativkorridor ggü. dem Vorschlagskorridor vorzugswürdig.“*

Hinsichtlich des

- Alternativenkonglomerats Niedernhausen

gelangt sie zwar zu dem Ergebnis, der Vorschlagskorridor sei bzgl. der Belange des Immissionsschutzes vorzugswürdig. Dies ist jedoch nicht mit der nachfolgend dargestellten Tabelle 9.1-7 in Einklang zu bringen und damit falsch. Darin ist das Konfliktrisiko beim Vorschlagskorridor deutlich höher.

Trassenkorridor (Gesamtfläche des Korridors in ha)	Vorschlag (496)		Alternative (695)	
	h	sh	h	sh
ca. ha (ca. %)				
Schutzgut Mensch <sup>1)</sup>	0 (0%)	93 (19%)	0 (0%)	5 (1%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

1) Umfasst Orte zum dauerhaften Aufenthalt, Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt, Flächen baulicher Nutzung

Somit muss auch für das Alternativenkonglomerat Niedernhausen gelten:

*„Bzgl. der Belange des Immissionsschutzes ist der Alternativkorridor ggü. dem Vorschlagskorridor vorzugswürdig.“*

Mit einfachen Worten: In all diesen Fällen stellt die Vorhabenträgerin den Schutz der Bevölkerung vor den Immissionen, von den Leitungen ausgehen, hintenan. Obwohl die Alternativen mit teilweise deutlich weniger Betroffenheiten einhergehen, misst sie den übrigen Belangen ein solches Gewicht zu, dass der Schutz der Bevölkerung zurückstehen soll.

Dies ist zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Vorhabenträgerin bisher keine ordnungsgemäße Prüfung der von den Leitungen künftig ausgehenden Emissionen und auf die Menschen künftig einwirkenden Immissionen (insbes. Lärm und elektrische sowie magnetische Felder) durchgeführt hat. Eine solche setzt voraus, dass das **Vorhaben mit Blick auf diese Spezifika – Hochspannungsgleichstromleitung, Hybridleitung und Umschaltoption – insgesamt untersucht und rechtlich bewertet** wird. Eine sektorale Betrachtung – sei sie ausschließlich auf das neue Leitungssystem „Ultranet“ bezogen oder auf nur eine Betriebsart von

Ultranet (entweder Gleichstrom oder Wechselstrom) – ist ungenügend. Alle Betriebsmodi müssen in ihrem jeweiligen Zusammenwirken mit dem Wechselstrombetrieb der Bestandsleitung erfasst, dargestellt und gewürdigt werden.

Folgende Betriebskombinationen stehen im Raum:

Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb	Ultranet in 380-kV-Gleichstrombetrieb
Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb	Ultranet in 380-kV-Wechselstrombetrieb
Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb	Ultranet im Umschaltmodus

**Ergebnis:** Die Vorhabenträgerin hat es versäumt, diese (siehe die obenstehende tabellarische Darstellung) von ihr vorgesehenen **Betriebsmodi in ihrem jeweiligen Zusammenwirken zu erfassen, darzustellen und rechtlich korrekt zu würdigen**. Hierzu hat die Einwenderin in der Beteiligungsphase 2018 ausführlich vorgetragen. Diese Einwendungen bleiben vollumfänglich bestehen.

Die Vorhabenträgerin gewichtet die menschliche Gesundheit ohne Begründung viel zu gering. Hätte sie diese mit dem erforderlichen Gewicht eingestellt, wäre sie nicht zu dem Ergebnis gelangt, der Vorschlagskorridor sei gegenüber den Alternativen „klar vorzugswürdig“. Ebenso steht zu befürchten, dass die mangelhafte Gewichtung der menschlichen Gesundheit im weiteren Verfahren negative Auswirkungen bei der Abwägung zwischen der Bestandsleitung und des jeweiligen austrassierten Trassenverlaufs der Kommunen haben wird.

### **III. Beschränkte Einschätzung der Kosten**

Die voraussichtlichen Investitionskosten für die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Nutzung der Bestandsleitung und die eigenen Verschwenkungsvorschläge werden angegeben.<sup>22</sup> Danach gelten Verschwenkungen als Neubau. Die ausgewiesenen Kosten werden als nicht überprüfbar zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin versäumt es jedoch, die für die Abwägung ebenfalls erheblichen Opportunitätskosten und wirtschaftlichen Potenziale des eigenen Vorschlags den Alternativen gegenüber zu stellen. So wird u.a. der mit den Mehrbelastungen verbundene Wertverlust der Grundstücke nicht angesprochen bzw. der Wertgewinn, soweit es in den bisherigen Trassengebieten zu einer Freiräumung kommt.

Nicht angesprochen werden die Kosten einer Neuinanspruchnahme von Grundstücken, soweit Trassenkorridor Anpassungen oder Alternativen in Betracht zu ziehen sind. Hier hatten die Kommunen einerseits dargelegt, dass die zur Mastgründung bzw. zur Überspannung benötigten Grundstücke oftmals schon im Eigentum der Kommunen stehen bzw. die Kommunen die Vorhabenträgerin bei der Beschaffung dieser Rechte unterstützen werden.

Auch haben die betroffene kreisangehörige Stadt Idstein sowie die kreisangehörigen Gemeinden Hünstetten und Niedernhausen stets bekundet, die Vorhabenträgerin und die weiteren Leitungsträger beim Erwerb der erforderlichen Grundstücksrechte für die vorgeschlagenen Alternativen und Trassenverläufe zu unterstützen.

Angaben bei den Trassenkorridor Anpassungen, wonach hiermit eine Beeinträchtigung Dritter verbunden wäre<sup>23</sup>, entbehren so ihrer Grundlage.

### **IV. Kommunale Belange**

Darüber hinaus geht die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Alternativen

---

<sup>22</sup>

<sup>23</sup> Fußnote aus Trassenkorridor Anpassung Hünstetten

- Alternative A3 West Idstein-Eppstein
- Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2

unter 9.1.1.12 und 9.1.2.12 bezüglich der kommunalen Belange von Folgendem aus:

*„Innerhalb des Alternativenkorridors bestehen kommunale Planungen die vom Vorhaben betroffen sein könnten. Im Gegensatz zum Vorschlagskorridor wurden die Gebiete nicht im Angesicht der bestehenden Freileitungstrasse in der Bauleitplanung ausgewiesen. Es können neue Konfliktlagen entstehen. Der Vorschlag(skorridor) stellt sich bezüglich der kommunalen Belange als vorzugswürdig gegenüber der Alternative dar.“*

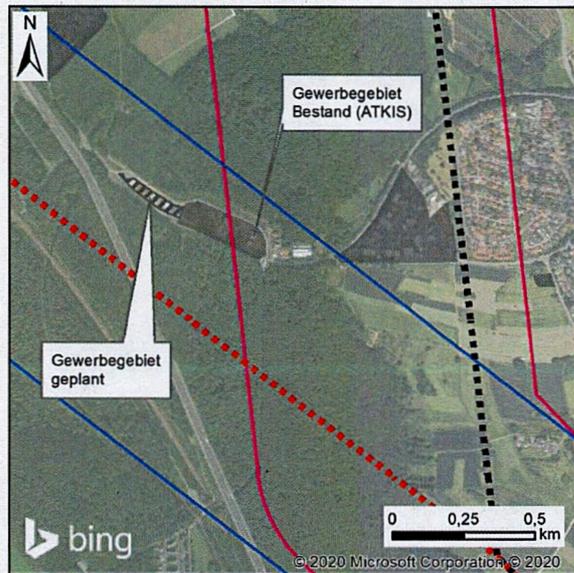
Hierzu gilt:

Zum einen verkennt die Vorhabenträgerin, dass die jeweiligen Einwender bei ihren Bebauungsplänen ausschließlich die konkret bestehende Leitung berücksichtigt hat. Im Übrigen liegt die Vorhabenträgerin jedoch falsch.

Die Kommunen haben nicht eine Ultranet-Trasse in ihrer Bauleitplanung berücksichtigt. Sie haben auch nicht die von der Vorhabenträgerin ungeprüft gelassenen unterschiedlichen Betriebsmodi bzw. die Umschaltoption berücksichtigt. Zudem – und dies verkennt die Vorhabenträgerin durch die Beschränkung ihres Blicks auf den vorhandenen Leitungsbestand – haben die Kommunen im Verfahren zur Aufstellung ihrer Bebauungspläne nicht berücksichtigt, dass die Trassenachse verlegt wird. So war die Kommune bei Aufstellung eines Bebauungsplans am Rand des Trassenkorridors oder (lediglich) im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum und damit in einem Abstand von mehreren hundert Metern zum Leitungsbestand sicher nicht gehalten, den vorhandenen Leitungsbestand bei ihrer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB mit zu berücksichtigen.

Zum anderen verkennt sie, dass die Alternative von den Einwendern selbst vorgeschlagen wurde. Die kommunalen Einwender sind die Trägerinnen der Bauleitplanung. Sie kennen ihr Gemeindegebiet und ihre abgeschlossenen wie künftigen Planungen. Sie können am verlässlichsten einschätzen, bei welcher Trassenführung ihre Bauleitplanung am stärksten beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin darf versichert sein, dass die Kommunen keine Alternative vorschlagen würden, die ihre Bauleitplanungen erheblicher beeinträchtigen würde, als dies im Falle des Vorschlagskorridors der Fall ist. Vor diesem Hintergrund ist besonders beachtlich, dass die Vorhabenträgerin als einzigen Beleg für Ihre These folgenden Bebauungsplan benennt:

- Bebauungsplan Eppstein: Gewerbegebiet West - Gewerbegebiet



**Legende**

<b>Vorschlag</b>	<b>Idstein-Eppstein</b>
■ ■ ■ Trassenachse	■ ■ ■ Trassenachse
□ □ □ Trassenkorridor	□ □ □ Trassenkorridor

Dies verwundert umso mehr, als dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt. Ein solches kann nach Ansicht der Vorhabenträgerin aufgrund der angeblich von den Leitungen ausgehenden niedrigen Immissionen nicht ernsthaft betroffen sein. Die Vorhabenträgerin ist nicht in der Lage, andere Bauleitplanungen zu benennen, die ihre These stützen könnten. Bereits dies zeigt die Schwäche in ihrer Argumentation.

#### V. Keine schutzmindernde Vorbelastung durch Bestandsleitung

Sofern die Vorhabenträgerin ihr Ergebnis mit der Schutzminderung aufgrund der angeblichen Vorbelastung begründet, verfängt dies nach wie vor nicht. **Vorbelastungen** durch Immissionsquellen, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des vorliegend durch Bundesfachplanung und Planfeststellung zuzulassenden Leitungsvorhabens bereits vorhanden sind, können die **Schutzwürdigkeit reduzieren**. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Vorbelastung mit der jetzt im **Raum stehenden Belastung vergleichbar ist und von einer rechtmäßigen Anlage<sup>24</sup> ausgeht**.

<sup>24</sup> Vgl. statt vieler Jarass, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 3 Rn. 65.

Beides ist vorliegend nicht der Fall! Dies haben wir in den Einwendungen in der Beteiligungsphase 2018 ausführlich belegt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Vorhabenträgerin zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>25</sup>. Denn die dort in Rede stehende Leitung war kein Ultranet-Vorhaben, keine HGÜ-Technik. Hierzu hatte sich schon Herr Prof. Dr. Kupfer mit Mail vom 20.09.2019 geäußert.<sup>26</sup>

Die Rechtfertigung der Erhöhung der Richtwerte der TA Lärm durch die Vorhabenträgerin unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5/17 – Rn. 62 ist zweifelhaft. Ebenso die Annahme, dass sich aus den dortigen Ausführungen bereits eine entsprechende Erhöhung der Richtwerte ableiten ließe.

*„Die in Bezug genommene Stelle der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts lautet wie folgt:*

*„Die Immissionsorte IO 3 und IO 4 liegen im Bereich eines bauplanerisch festgesetzten reinen Wohngebiets, so dass im Ausgangspunkt der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.6 Satz 1 i.V.m. Nr. 6.1 Buchst. e der TA Lärm von 35 dB(A) zur Nachtzeit zugrunde zu legen ist. Dieser Immissionsrichtwert ist aber wegen der Gemengelage zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung der bestehenden Trasse nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 der TA Lärm zu erhöhen; denn die Vorschrift kann auch auf einzelne Grundstücke jedenfalls entsprechend Anwendung finden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 12. Februar 2013 - 2 B 1336/12 - BauR 2013, 1078 <1080>; Feldhaus/Tegeger, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand Februar 2018, B 3.6, 6. BImSchVwV <TA Lärm>, Nr. 6 Rn. 59). Der vom Planfeststellungsbeschluss angenommene Zwischenwert von 38 dB(A) ist angesichts des Nebeneinanders von Wohnen und gewerblicher Nutzung und der zeitlichen Priorität der gewerblichen Nutzung jedenfalls nicht zu hoch angesetzt.“*

Die Ausführungen des OVG Münsters lauten:

*„Gemäß Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm liegt eine Gemengelage vor, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete - als vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen - aneinandergrenzen. Das Aneinandergrenzen der Gebiete muss nicht unmittelbar sein. Unter "Gebieten" im Sinne der Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm sind nicht nur "Baugebiete" zu verstehen, sondern je nach Lage des Einzelfalls auch einzelne Grundstücke. Von einer Gemengelage ist insgesamt - parallel zum Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme - bezogen auf denjenigen gesamten räumlichen Bereich zu sprechen, in dem die Nutzung des einen Gebiets noch prägend auf das andere Gebiet einwirkt.“*

Somit gilt: Grundlage der Nr. 6.7 TA Lärm ist das **Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme!** (hervorgehoben durch Verfasser)

So auch die vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich in Bezug genommenen Feldhaus/Tegeger (dort Rn. 57). Dementsprechend setzt das OVG Münster fort: Für die Höhe des Zwischenwerts nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm ist „die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräuschs und die Frage,

<sup>25</sup> BVerwG, 15.12.2016 – 4 A 3/15 bzw. 4 A 4/15.

<sup>26</sup> Mail von Prof. Dr. Kupfer an Herrn Hagenberg vom 20.09.2020

*welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. ... Bei der Bewertung der zeitlichen Priorität kann ausschlaggebend sein, welchen rechtlichen Status die Nutzungen wann erlangt haben und ob in der Vergangenheit die Rechtsmittel gegen das Entstehen unverträglicher Nutzungen ausgeschöpft wurden. Die Bewandnis der zeitlichen Priorität kann solchermaßen durch den schieren Zeitablauf beim Nebeneinander der widerstreitenden Nutzungen sowie durch andere Umstände relativiert werden“ (Rn. 32 ff. der Entscheidung).*

Mithin müsste die BNetzA abschließend aufklären, ob die Bestandsleitung umfassend legal errichtet wurde.

Die BNetzA hat den Kommunen ein Schreiben des Hessischen Wirtschaftsministeriums vom 31.08.2018 überlassen. In diesem Schreiben geht das Ministerium ausweislich der dort vorhandenen Unterlagen aus, dass es im Jahr 2008 lediglich altersbedingte Stromkreissanierungsarbeiten an dieser Leitung gab, in deren Rahmen teilweise Leiterseile und Isolatoren ausgetauscht wurden. So sei für die im Jahr 2008 durchgeführte Generalsanierung der Stromkreise kein Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen, da diese keine Änderung im Sinne des § 43 EnWG darstellte.“

Ein Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin vom 17.06.2010 beschreibt dagegen einen hierzu abweichenden Sachverhalt.

*„Die Freileitung, Bl. 4127, wird mit einem 380-kV- und einem 220-kV-Stromkreis betrieben. Zur Erhöhung der Übertragungsleistung zwischen der Umspannanlage (UA) Koblenz und der UA Marxheim ist es erforderlich, den vorhandenen 220-kV-Stromkreis auf einen 380-kV-Stromkreis umzustellen.“*

Auch wurde im Erörterungstermin in Limburg am 04.09.2019 von Herrn Cronau, Leiter Genehmigungen/Umweltschutz Leitungen bei Amprion, mitgeteilt, dass **ein Stromkreis bis 2008 nur für einen 220-kV-Netzbetrieb ausgelegt war. Erst danach sei auch dieser Stromkreis auf einen 380-kV-Netzbetrieb aufgerüstet worden.**

Da nach 2006 grundsätzlich jede Änderung einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung planfeststellungspflichtig war, ist davon auszugehen, dass die zeitlich nachfolgende Ertüchtigung einer 220-kV-Leitung auf 380-kV-Betrieb unter Vornahme baulicher Maßnahmen (Tausch der Leiterseile, Einbau anderer Isolatoren usw.) planfeststellungspflichtig war. Die Aufrüstung des Netzbetriebs im Jahr 2008 ff. kann sich auch nicht auf die Genehmigung nach § 4 EnWG aus

dem Jahr 1978 berufen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen der Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Jahr 2018 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin muss sich schutzmindernd entgegenhalten lassen, dass sie sich nicht gegen die Wohnnutzung gewehrt hat – obwohl ihr das (im Unterschied zu den betroffenen Menschen und Kommunen) möglich gewesen wäre. Sie hätte gegen den Erlass der Bebauungspläne vorgehen können. Sie hätte Widerspruch gegen die Erteilung der Baugenehmigungen einlegen können. Ihr standen Rechtsmittel zur Verfügung. Hiervon hat sie keinen Gebrauch gemacht.

Schließlich bedeutet „Zwischenwertbildung“ nicht einfach, „schematische Kategoriesprünge“ (vom Nachtwert reines Wohngebiet auf Nachtwert allgemeines Wohngebiet, vom Nachtwert allgemeines Wohngebiet auf Nachtwert Kerngebiet; etwa Anhang A.1.3.3. Blatt 1) vorzunehmen. Der Zwischenwert hat das Ergebnis einer auf die Umstände des konkreten Einzelfalls bezogenen Abwägung anhand des Maßstabs des Rücksichtnahmegebots zu sein. Eine solche Abwägung ist bis heute nicht einmal im Ansatz erkennbar respektive vorgetragen.

An dieser Stelle weisen wir auch darauf hin, dass die Vorhabenträgerin immer noch nicht den im Erörterungstermin angekündigten Nachweis erbringt, dass die von ihr für den Einsatz geplanten Leiterseile die versprochene Lärmreduktion bewirken kann, indem sie diese konkret benennt.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorhabenträgerin eine Grenzwertbetrachtung für EMF- und Lärmimmissionen bei der Alternativen anführt, obwohl die Alternativen explizit danach ausgewählt wurden, dass sich **keine Menschen überwiegend permanent** dort aufhalten.

## **VI. Fehlerhafte Raumverträglichkeitsstudie**

Die Vorhabenträgerin hat eine Raumverträglichkeitsstudie vorgestellt, bei der eine Reihe von Einschätzungen wenig überzeugend sind.

## **1. Widersprüchliche Aussagen der Vorhabenträgerin zur Position des Hessischen Wirtschaftsministeriums zur Abstandsregelung**

Zunächst sei in diesem Zusammenhang auf eine widersprüchliche Interpretation der vom Hessischen Wirtschaftsministerium getroffenen Aussage zur Geltung des Mindestabstandsgebot durch die Vorhabenträgerin hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin stellt im Rahmen ihrer Raumwiderstandsprüfung fest, dass der im LEP Hessen formulierte Mindestabstand zur Wohnbebauung eigentlich gegen die Bestandsstrasse spreche. Die oberste Landesplanungsbehörde habe aber zugesagt, dass von dem Ziel auch abgewichen werden könne, mithin sei der nicht eingehaltene Mindestabstand bei der Bestandsleitung unerheblich.<sup>27</sup>

Hier verkennt die Vorhabenträgerin den Sinn und Zweck der Zusage. Diese soll nämlich ausschließlich zur Begründung herangezogen werden, dass zu Gunsten einer realistischen Verschwengungstrasse von den 400 Meter Mindestabstand abgewichen werden dürfe, solange hierüber eine Verbesserung zur bisherigen Situation erzielt wird. Die Aussage der Hessischen obersten Landesplanungsbehörde kann danach nicht zur Rechtfertigung für die Nichteinhaltung der Mindestabstände für die Bestandsleitung herangezogen werden. Der LEP bietet aber keine Rechtfertigung für die Bestandsleitung, das Abstandsgebot zu verletzen.

## **2. Raumverträglichkeitsprüfung**

Die Raumverträglichkeitsstudie stellt den wesentlichen Teil der einzureichenden Unterlagen nach § 8 NABEG dar. Abschließend sind sie ausweislich des Methodenpapiers der BNetzA (2015) nicht.

Danach sind u.a. folgende Positionen aufgefallen, die das Prüfungsergebnis der vorgelegten Raumverträglichkeitsstudie beeinträchtigen:

---

<sup>27</sup> Anhang C 1 1.3.3 Konformitätsbewertung S.2-5

## **2.1 Referenzzustand**

Ausweislich des Methodenpapiers der BNetzA ist ein Referenzzustand für die Bewertung aller Vorschläge festzulegen. Die Vorhabenträgerin stuft dann die Bestandstrasse trotz Neubau und Ertüchtigungsmaßnahmen in die Kategorie LK3, die Alternativtrassen dagegen als LK6 ein, ohne dies näher zu begründen. Dies schlägt sich dann durchgehend auf die Bewertungen zu Gunsten der Bestandstrasse nieder. Hier hätte aus unserer Sicht die BNetzA die entsprechenden Vorschläge zur Einstufung vornehmen und vor allem detaillierter begründen müssen.

## **2.2 Freiwerden von Siedlungsräumen**

Eine Reihe von Betrachtungen hätte die Vorhabenträgerin unter der Maßgabe der möglichen Mitverschwenkung der übrigen Leitungsträger erstellen sollen. So hatte man die freiwerdenden Siedlungsflächen ermitteln müssen, um einschätzen zu können, welche Flächen tatsächlich hier für die Siedlungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden können und welche Flächen für Renaturierungsmaßnahmen dann zukünftig zur Verfügung stehen.

## **2.3 Bewertungsmaßstab für die Kriterien**

Es fällt auf, dass für die Bewertung der Kriterien weder eine Gewichtung noch ein Bewertungsmaßstab vorgegeben wurde. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Darlegungen des Gutachters der Vorhabenträgerin.

## **2.4 Darstellung von Siedlungsraum**

Bei der Feststellung der Besiedlungsfläche ist die Einordnung der Besiedlungsdichte von >50% bei den Segmenten 01-73 bis 01-75 problematisch. Durch die damit verbundene Reduktion der Siedlungsdichte erfährt das Konfliktrisiko eine geringere Einschätzung, als dies der Fall wäre, wenn nur die Segmente betrachtet würden, die tatsächliche Siedlungsflächen ausmachen. nämlich 01-73 und 01-74.

Innerhalb des Trassenraums der Alternative Niedernhausen D3 nimmt die Vorhabenträgerin an, dass Konformitätsverletzungen durch Siedlungsflächen in den Segmenten 09-002, 09-005 und 09-008 vorliegen und den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung unüberwindbar entgegenstünden.

Es handelt sich dabei um Segmente, bei denen der Leitungsverlauf problemlos mit dem erforderlichen Abstand von mindestens 400 Metern zur Wohnbebauung geführt werden könnte.

## **2.5 Vereinbarkeit der Alternativtrasse Niedernhausen D3 und der Vorschlags- trasse „Hünstetten 1“ mit dem Regionalplan Südhessen (Segmente 01-070 und 01-071)**

Hier wird fälschlicher Weise angegeben, dass dem Grundsatz 4.2.-7 sowie dem Grundsatz 10.2-6 nicht entsprochen werde. Dies stimmt nicht, da sich der Grundsatz 4.2.-7 lediglich auf die Untermainebene und das Messeler Hügelland bezieht. Ein entsprechendes Naturschutzgebiet wird nicht ausgewiesen.

Der Grundsatz 10.2-6 betrifft ebenfalls nicht den Trassenraum der Alternative Niedernhausen D3 und den von „Hünstetten 1“. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte mittels Ersatzaufforstung die nötige Konformität hergestellt werden. Dies trifft auch auf den Grundsatz zu, wonach größere Waldgebiete nicht zerschnitten werden sollen.

## **2.6 Verweise auf den Regionalplan Südhessen**

Die Bearbeitung enthält fehlerhafte Verweise auf den Regionalplan Südhessen. Der Regionalplan Südhessen weist für den vorgesehenen Trassenraum der Alternative Niedernhausen D3 weder Siedlungs- noch Gewerbegebiete, noch Rohstoffvorkommen und Kultur- oder Bodendenkmäler aus. Dies im Übrigen im Unterschied zur Vorschlagstrasse.

## 2.7 Belastung durch Überbündelung

In der gutachterlichen Betrachtung fehlt völlig die Auseinandersetzung mit der Frage, ob bzw. wann die betroffenen Bürgerinnen und Bürger es in der Vorschlagstrasse der Vorhabenträgerin als nicht mehr aushaltbar wahrnehmen, dass der Nutzung der bereits mit Stromleitungen und anderen Infrastrukturanlagen vorbelasteten Gebieten weitere Stromleitungen hinzugefügt werden, also eine **Überbündelung** stattfindet.

So wird die Überbündelung im Zuge einer Leitungsmitnahme u.a. angenommen, wenn höhere Maste errichtet werden müssen, die ihrerseits eine schwere visuelle Beeinträchtigung befürchten lassen. Die Annahme der Überbündelung schließt es aus, vorhandener Infrastruktur weitere Einrichtungen im betroffenen Gebiet hinzuzufügen.<sup>28</sup>

Angesichts der aufgezeigten Masterhöhung hätte sich eine Überprüfung aufdrängen müssen, ob mit der Realisierung des Vorschlags der Vorhabenträgerin eine Überbündelung vorliegt. Schließlich trägt die Vorhabenträgerin selbst vor, dass sie in der Nähe der Wohnbebauung dickere Seile und um 10 Meter, sogar 12,5 Meter höhere Maste verwenden muss, um die befürchteten Verletzungen der Grenzwerte für Lärm noch einhalten zu können.

Die Verschwenkungsvorschläge der Kommunen verhindern dagegen eine derartige Überbündelung.

## 2.8 Fehleinschätzungen der Bewertung der Vorteilhaftigkeit der Bestandsleitung

### 2.8.1 Bündelungsgebotes

Die Vorhabenträgerin verkennt die Bedeutung des gesetzlichen Bündelungsgebotes.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass mittels einer **Bestandsleitung dem raumordnerischen Bündelungsgebot aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG** Rechnung getragen wird und so ein **Neubau in einer neuen Trasse dem Bündelungsverbot widerspricht**.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Näher dazu: *Pleiner*, Überplanung von Infrastruktur, Diss. 2015, S. 132

<sup>29</sup> Trassenkorridorangepassung Idstein 6.2, S.6-6

Der Grundsatz 8.1-6 Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP Frankfurt sieht vor, dass durch Mitnutzung vorhandener Stromkreise oder Gestänge oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Höchstspannungsleitungen vermeidbar ist. Bei der Aufstellung des Grundsatzes 8.1-6 war aber nicht vorgesehen, eine Hybridleitung zu errichten. Vorbild für diese Regelung sind die Spannungserhöhungen bei einer Drehstromleitung im Sinne eines „Spannungsupgrades“. Dem Bündelungsgebot kann aber auch anderweitig entsprochen werden. Wenn im Grundsatz 8.1-6 Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP Frankfurt ausgeführt wird, dass „dennoch“ erforderliche Höchstspannungsleitungen parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Freileitungen oder linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden sollen, dann steht dahinter die Aufforderung zu einer sorgfältigen Prüfung, ob anderweitige Stromleitungstrassen, die diesen Grundsätzen entsprechen, in Frage kommen können. Dies vor allem deswegen, um die weitere Belastung der durch die neue Hybridleitung Betroffenen zu reduzieren oder im günstigsten Fall auszuschließen. So wird das Mindestabstandsgebot mit dem Bündelungsgebot in Einklang gebracht.

Mit ihrem pauschalen Ansatz verkennt die Vorhabenträgerin die Bedeutung des Bündelungsgebotes, welches danach sehr wohl zur Begründung einer Neutrassierung herangezogen werden kann.

Weiterhin sei die Nutzung der Bestandsleitung nach Auffassung der Vorhabenträgerin am besten vereinbar, da **die dort festgelegte Zerschneidung für Natur und Landschaft** vermieden werde. Ein Neubau dagegen führe zwingend zu Zerschneidungen und würde diesem Grundsatz im schlimmsten Fall in gar keiner Weise gerecht werden. Die Vorhabenträgerin geht hierbei immer noch nicht auf den Vortrag in den Einwendungsschriftsätzen ein, dass die konkrete Betroffenheit in den maßgeblichen Sektoren nicht belegt wird

### 3. **Das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung, vor Ausbau)**

Auch das sog. NOVA-Prinzip bietet nicht stets die Begründung zur generellen Vorteilhaftigkeit der Bestandsleitung. Ziel des sog. NOVA-Prinzips ist die Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch einen prinzipiellen Vorrang der Nutzung von Bestandsleitungen, hilfsweise von Bestandstrassen. Das NOVA-Prinzip ist keine der Bundesfachplanung vorgelagerte

Eigenschaft des Vorhabens, kein Projektziel – es ist ein Instrument in der Hand der BNetzA zur Bestimmung des optimalen Trassenkorridors. Das NOVA-Prinzip entspricht insoweit bestenfalls dem Trennungsgebot, das seinen Niederschlag in § 50 BImSchG gefunden hat. Innerhalb der fachplanungsrechtlichen Dogmatik kann es als Optimierungsgebot qualifiziert werden.

Vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.9.2013 – 4 VR 1/13 -, juris Rn. 54:

*Nach dem Beschluss vom 24.5.2012 (BVerwG 7 VR 4.12 - ER 2012, 77 = juris Rn. 27) „kann § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG, § 9 Abs. 3 EEG 2012 ein genereller Vorrang des Optimierens oder Verstärkens einer bestehenden Hochspannungsleitung vor einem Neubau nicht entnommen werden. Die Aussage bezieht sich auf die Planrechtfertigung eines Vorhabens, nicht auf die Entscheidung zwischen mehreren kleinräumigen Trassenalternativen. Auch führt die Kritik der Antragsteller, der Planfeststellungsbeschluss nehme einen allgemeinen Planungsgrundsatz an, dass ein Ausbau der Bestandsleitung die Variante mit dem geringeren Konfliktpotential im Hinblick auf die einzustellenden Abwägungskriterien darstelle, nicht auf einen erheblichen Abwägungsfehler (...). Allerdings geht die dortige Bezeichnung als "allgemeiner Planungsgrundsatz" zu weit, auch wenn sich im Einzelfall eine Neutrassierung bei ausreichenden vorliegenden Gründen nicht aufdrängen muss“.*  
(Hervorhebungen durch Verfasser)

Im Verhältnis zu Alternativen und Trassenverläufen, die mit wenigen/unerheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind – respektive eine Renaturierung ermöglichen, ist das NOVA-Prinzip von untergeordneter Bedeutung.

#### **4. Betroffenheit der Siedlungsfläche in Wörsdorf**

Nach diesseitiger Ersteinschätzung könnte im Segment 01-63A/064A durch den städtischen alternativen Trassenvorschlag ein nach § 35 BauGB genehmigter Aussiedlerhof „betroffen“ sein. Insoweit dort aber keine Konformität mit den geltenden Zielen und Grundsätzen herstellbar ist, erschließt sich nach den eher schematischen Ausführungen der Vorhabenträgerin nicht.

#### **5. Zusammenfassung**

Ausweislich der offensichtlichen Fehler und verkürzten Betrachtungen kann die vorgelegte Raumverträglichkeitsstudie keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Trassenentscheidung der Bundesfachplanung sein.

## 6. Zusammenfassung

Ausweislich der offensichtlichen Fehler und verkürzten Betrachtungen kann die vorgelegte Raumverträglichkeitsstudie keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Trassenentscheidung der Bundesfachplanung sein.

Nicht nachvollziehbar ist, wie die Vorhabenträgerin regelmäßig in ihren Untersuchungen zur pauschalen Einschätzung kommt, dass durch den von den Kommunen vorgeschlagenen Trassenverlauf der Hybridleitung **Siedlungsflächen** betroffen sind. Hier wäre eine konkretere und auch differenziertere Betrachtung nötig.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist der Auffassung, dass die kommunalen Vorschläge zu einem möglichen Trassenverlauf gerade das Gegenteil bewirken und zur Beachtung des Mindestabstandsgebot weitreichend beitragen.

## VII. Widersprüchliche Unterlagen

### 1. Hinsichtlich Trassenkorridore

Die Vorhabenträgerin vergleicht Vorschlagskorridor und Alternativkorridor in den unter „9. Korridorvergleich“ enthaltenen Tabellen anhand der Anzahl von Fällen eines hohen („h“; orange) und sehr hohen („sh“; rot) Konfliktrisikos. Im Fall der Alternative A3 West Idstein-Eppstein stimmen jedoch die Zahlen teilweise nicht mit den von der Vorhabenträgerin angebotenen Schlussfolgerungen überein. Im Einzelnen:

#### 1.1 Tabelle 9.1-8 Belange des Wasserschutzes

Ausweislich der Tabelle „9.1-8 Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)“ bestehen beim Vorschlagskorridor doppelt hohe Konfliktrisiken wie beim Alternativkorridor:

**Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)**

Trassenkorridor (Gesamtfläche des Korridors in ha)	Vorschlag (1.799)		Alternative (1.825)	
ca. ha (ca. %)	h	sh	h	sh
Schutzgut Wasser	88 (5%)	0 (0%)	43 (2%)	1 (0%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

Dennoch gelangt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss:

*„Bzgl. der wasserschutzrechtlichen Belange ist der Vorschlagskorridor dem Alternativkorridor ggü. vorzugswürdig.“*

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Die Vorhabenträgerin hat diese falsche Einschätzung in den Korridorvergleich eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabenträgerin bei zutreffender Bewertung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

**1.2 Tabelle 9.1-10 Belange des Denkmalschutzes**

Ausweislich der Tabelle „9.1-10 Belange des Denkmalschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)“ bestehen beim Vorschlagskorridor höhere Konfliktrisiken als beim Alternativkorridor:

**Belange des Denkmalschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)**

Trassenkorridor (Gesamtfläche des Korridors in ha)	Vorschlag (1.799)		Alternative (1.825)	
ca. ha (ca. %)	h	sh	h	sh
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	955 (53%)	0 (0%)	948 (52%)	0 (0%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

Dennoch gelangt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss:

*„Bzgl. der Belange des Denkmalschutzes ist der Vorschlagskorridor dem Alternativkorridor ggü. vorzugswürdig.“*

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Die Vorhabenträgerin hat diese falsche Einschätzung in den Korridorvergleich eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabenträgerin bei zutreffender Bewertung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

## 2. Hinsichtlich Trassenachsen

Die Vorhabenträgerin vergleicht auch die von ihr bevorzugte Achse mit den Alternativen. Auch hierbei stellt sie in Tabellenform die Anzahl von Fällen eines hohen („h“; orange) und sehr hohen („sh“; rot) Konfliktrisikos dar. Bei Alternative A3 West Idstein-Eppstein und Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2 stimmen jedoch die Zahlen teilweise nicht mit den von der Vorhabenträgerin angestellten Schlussfolgerungen überein. Im Einzelnen:

### 2.1 Alternative A3 West Idstein-Eppstein

Ausweislich der Tabelle „9.1-17 Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)“ bestehen beim Vorschlagskorridor hohe Konfliktrisiken, während die Alternative über (nahezu) keine Risiken verfügt:

*Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)*

Trassenachse (Gesamtlänge Trassenachse in km)	Vorschlag (18,0)		Alternative (18,3)	
	h	sh	h	sh
ca. km (ca. %)				
Schutzgut Wasser	1 (6%)	0 (0%)	0,03 (0%)	0 (0%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

Dennoch gelangt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss:

*„Der Vorschlagskorridor stellt sich bzgl. der wasserschutzrechtlichen Belange als vorzugswürdig ggü. der Alternative dar.“*

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Die Vorhabenträgerin hat diese falsche Einschätzung in den Trassenachsenvergleich eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabenträgerin bei zutreffender Bewertung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

## 2.2 Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2

Ausweislich der Tabelle „9.1-17 Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)“ bestehen beim Vorschlagskorridor Konfliktrisiken, während die Alternative über keine Risiken verfügt:

*Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)*

Trassenachse (Gesamtlänge Trassenachse in km)	Vorschlag (11,0)		Alternative (12,1)	
ca. km (ca. %)	h	sh	h	sh
Schutzgut Wasser	0,3 (2%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

Dennoch gelangt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss:

*„Der Vorschlagskorridor stellt sich bzgl. der wasserschutzrechtlichen Belange als vorzugswürdig gegenüber der Alternative dar.“*

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Die Vorhabenträgerin hat diese falsche Einschätzung in den Korridorvergleich eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabenträgerin bei zutreffender Bewertung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Hinsichtlich der jeweiligen Trassenkorridor Anpassungen gilt ebenfalls festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin auch hier keinen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Umweltbericht vorgelegt hat. Auch hier meint sie, ein Umweltbericht „im Sinne einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung“ sei ausreichend. Für die Unrichtigkeit dieser Auffassung verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen.

## VIII. Einschätzung der Raumverträglichkeitsstudie

Die aufgezeigten Fehler sind lediglich erste Ergebnisse einer stichprobenartigen Überprüfung der Raumverträglichkeitsstudie. So entwerfen die hier aufgezeigten Fehler die inhaltliche Arbeit, sprich die Seriosität des von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachtens.

Danach muss es sich für die BNetzA aufdrängen, eine gesonderte eigenständige Prüfung zu beauftragen oder die Vorhabenträgerin zu einer Wiederholung der Prüfung aufzufordern.

Die vorliegende Unterlage reicht jedenfalls nicht aus, als Entscheidungsgrundlage für eine Entscheidung der Bundesfachplanung zu dienen, und in diesem Fall Grundlage für eine „Wegwichtung“ aller vorgeschlagener Alternativen herzuhalten.

Nach alledem ist das Ergebnis des von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Vergleichs nicht haltbar, dass die Bestandstrasse gegenüber allen Alternativen als „klar vorzugswürdig“ einzustufen ist.

#### **D. Fazit**

Die Voraussetzungen zum Abschluss der Bundesfachplanung liegen danach nicht vor.

Selbstverständlich werden bei Umsetzung von gegenüber der Bestandsleitung alternativen Trassenführungen gerade neue umweltrelevante Betroffenheiten begründet. Der Rheingau-Taunus-Kreis geht aber davon aus, dass die betroffenen Kommunen die dann erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter tragen können, um ihre eigenen Verschwenkungsvorschläge aktiv zu unterstützen und so insgesamt eine Besserstellung gegenüber dem Ist-Zustand herzustellen.

Die aufgezeigte Neutrassierung außerhalb der Nähe der Wohnbebauung vermittelt so auch die Chance, den mit einer Steigerung der Durchleitungskapazität auf bis zu 1.000 kV verbundenen Vorteil einer Gleichstromleitung auch zukünftig zu realisieren. Auch wenn sich derzeit die Durchleitungskapazität auf den Bereich von 380 kV erschöpft, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einigen Jahren eine Erhöhung zur Umsetzung der Energiewende erforderlich wird. Die von den Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis vorgebrachten Alternativen ermöglichen dies.

Der Rheingau-Taunus-Kreis kann nicht nachvollziehen, wie die Vorhabenträgerin aufgrund ihrer unzureichenden und fehlerbehafteten Informationslage, dem fehlenden Umweltbericht, der

unzulänglichen Raumverträglichkeitsstudie, fehlerhaften Annahmen und – davon unabhängig – ohne Prüfung der Möglichkeit der sukzessiven Mitverschwenkung der in der Vorschlagstrasse der Vorhabenträgerin liegenden Bestandsleitungen zum Ergebnis kommen kann, dass die Vorschlagstrasse „klar vorzugswürdig“ sei.

Eine qualifizierte von der BNetzA oder der Vorhabenträgerin zu beauftragende Untersuchung ist in diesem Fall erforderlich.

Wie die übrigen Mitglieder der AG Ultramet versteht der Rheingau-Taunus-Kreis diese Stellungnahme auch als Appell an die BNetzA, die zum Ergebnis der vorweggenommenen Abschichtung führenden Betrachtungsweisen der Vorhabenträgerin verantwortungsvoll und zukunftsorientiert überarbeiten zu lassen, um für Hofheim am Taunus aber auch für Niedernhausen eine qualifizierte Alternative zur Planfeststellung zuzulassen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis begrüßt es daher sehr, wenn noch im November eine Gesprächsrunde zwischen der BNetzA, dem Hessischen Wirtschaftsministerium, der Vorhabenträgerin und den von einer Mitverschwenkung betroffenen Leitungsträgern stattfinden soll, um die Regularien einer (sukzessiven) Mitverschwenkung zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer  
Rechtsanwalt

Kupfer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt)

### Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 14 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. – Nachbeteiligung für die Trassenkorridor Anpassungen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Cramberg, Hünfelden, Hünstetten, Idstein, Eppstein und Hofheim aus der Beteiligungsphase 2018

Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig. Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das UVPG in der Fassung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) mit den auf Grundlage des Artikels 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) vorgenommenen Änderungen.

Die Bundesnetzagentur hat vom 21.06.2018 bis zum 20.08.2018 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt und im September 2019 einen Termin zur Erörterung gemäß § 10 NABEG über die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durchgeführt. Die Beteiligten haben Hinweise und Alternativvorschläge eingereicht, aus denen die Bundesnetzagentur im Ergebnis des Erörterungstermins Prüfaufträge für die Vorhabenträger abgeleitet hat.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur nach erfolgter Prüfung entsprechende Unterlagen eingereicht.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat Unterlagen für die Trassenkorridor Anpassungen in den Bereichen Cramberg, Hünfelden, Hünstetten, Idstein, Eppstein und Hofheim erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind. Aufgrund der damit verbundenen teilweisen Änderung des ursprünglichen Antragsgegenstandes erfolgt hierzu nunmehr eine nochmalige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich dieser Unterlagen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSonderausstellungsgesetz (PlanSIG). Die Unterlagen zum Vorhaben finden Sie im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben2-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-d).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSIG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o. g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [Vorhaben2@BNNetzA.de](mailto:Vorhaben2@BNNetzA.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

#### Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu diesen Trassenkorridor Anpassungen vom Beginn der Auslegung am 31.08.2020 bis zum 02.11.2020 äußern.

Alle bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bleiben vollumfänglich bestehen. Sie müssen nicht erneut eingebracht werden.

Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSIG.

Die Einwendungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannten Trassenkorridor Anpassungen beziehen, sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- vorzugsweise elektronisch per **Onlineformular** (Link unter [www.netzausbau.de/beteiligung2-d](http://www.netzausbau.de/beteiligung2-d))
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt D)
- per E-Mail an [vorhaben2@bnetzo.de](mailto:vorhaben2@bnetzo.de)

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift lesentlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Die Einwendungen werden zwecks Erwidierung in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden dann auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Äußerungen, die sich nicht auf die in den ausgelegten Unterlagen bezeichneten Trassenkorridor Anpassungen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

#### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

#### Entscheidungsrelevante Unterlagen der Trassenkorridor Anpassungen über die Umweltauswirkungen des Vorhaben 2, Abschnitt D

Für jede Trassenkorridor Anpassung ist der Aufbau der Unterlagen gleich. Sie finden die Umweltauswirkungen immer in den nachstehend aufgeführten Stellen.

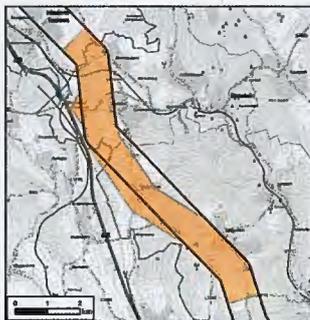
Angaben über die Umweltauswirkungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannten Trassenkorridor Anpassungen und Alternativen beziehen, finden Sie insbesondere im Umweltbericht der Amprion GmbH im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (im Kapitel 5 „Umweltbericht der Vorhabenträgerin“ und Anhänge A und B) nebst Anlagen, in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung (als Anlage I) und in der artenschutzrechtlichen Prognose zur Trassenkorridor Anpassung (als Anlage II).

Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin (Kapitel 5) zur Strategischen Umweltprüfung einer jeden Trassenkorridor Anpassung enthält vorliegend die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargelegt (als Anlage I).

In der Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 6 und Anhang C) wird zudem die Übereinstimmung der Trassenkorridore mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Soweit sich bereits erörterte Inhalte der ursprünglichen Unterlagen gemäß § 8 NABEG auf diese kleinräumigen Alternativen erstrecken, sind diese Unterlagen nicht erneut ausgelegt. Ungehindert können diese Unterlagen auf unserer Website unter [www.netzausbau.de/beteiligung2-d](http://www.netzausbau.de/beteiligung2-d) eingesehen werden.

Der Präsident



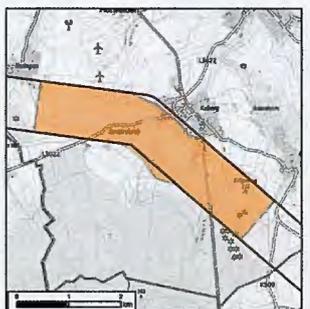
#### Trassenkorridor Anpassung, Wildsachsen

TKS 01-076; 01-077; 01-078

Es handelt sich um kleinräumige Alternativen im Bereich Hofheim, Wildsachsen, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden können.

Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-075 bis 01-084 des Vorhabenträgers verläuft in südlicher Richtung im Westen an Bremthal vorbei und knickt dann nördlich von Auringen südöstlich ab. Die nun vorgeschlagene Anpassung beginnt auf der Höhe der Autobahnanschlussstelle 46 Wiesbaden/Niederhausen. Sie endet etwas südlich des Ortes Langenhain. Diese Anpassung sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-075a bis 01-084a nach Westen vor.

Trassenkorridor Anpassung Wildsachsen



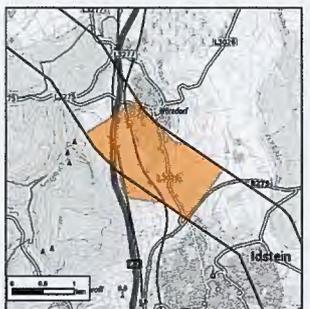
#### Trassenkorridor Anpassung, Kirberg

TKS 01-051a bis 01-054a

Es handelt sich um eine kleinräumige Alternative im Bereich Kirberg, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden kann.

Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-052; 01-053; 01-054 des Vorhabenträgers verläuft in südwestlicher Richtung an der Ortschaft Kirberg vorbei. Die nun vorgeschlagene Anpassung sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-051a bis 01-054a nach Süden vor.

Trassenkorridor Anpassung Kirberg



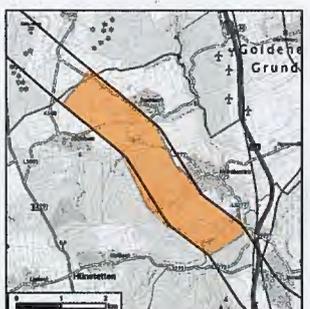
#### Trassenkorridor Anpassung, Idstein

TKS 01-063; 01-064

Es handelt sich um eine kleinräumige Alternative im Bereich Idstein, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden kann.

Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-063; 01-064 des Vorhabenträgers verläuft in südwestlicher Richtung an Idstein-Wörsdorf vorbei. Die nun vorgeschlagene Anpassung beginnt zwischen der Bundesautobahn 3 bzw. der Bahnstrecke und endet kurz vor der Straße am Wermutsgraben Höhe Wallrabenstein. Diese Anpassung in Form eines Dreiecks sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-063a; 01-064a nach Süden vor.

Trassenkorridor Anpassung Idstein



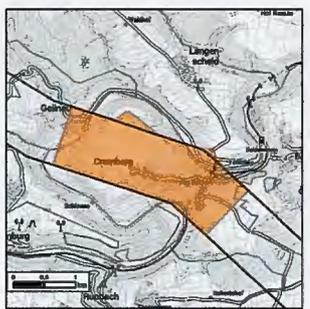
#### Trassenkorridor Anpassung, Hünstetten

TKS 01-057a bis 01-061a

Es handelt sich um eine kleinräumige Alternative im Bereich Hünstetten, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden kann.

Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-057; 01-058; 01-059; 01-060 und 01-061 des Vorhabenträgers verläuft in südwestlicher Richtung zwischen den Ortschaften Beurbach und Bechtheim westlich an Wallrabenstein vorbei. Die vorgeschlagene Anpassung auf der Höhe Wallrabenstein sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-057a bis 01-061a nach Südwesten vor.

Trassenkorridor Anpassung Hünstetten



#### Trassenkorridor Anpassungen, Cramberg

Trassenkorridorsegmente (TKS) 01-036a; 01-037a; 01-038a

Es handelt sich um kleinräumige Alternativen im Bereich Cramberg, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden können.

Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-036; 01-037; 01-038 des Vorhabenträgers verläuft in westlicher Richtung über die Ortschaften Gelinau und Cramberg. Er schwenkt danach Richtung Südwesten ab. Die nun vorgeschlagene Anpassung sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-036a; 01-037a nach Nordosten in Richtung Lahn in Form eines flachen Dreiecks und die Erweiterung des TKS 01-038a ebenfalls in Form eines flachen Dreiecks in Richtung Langenscheid vor.

Trassenkorridor Anpassung Cramberg



### Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt)

#### Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.– Nachbeteiligung für die Alternativen auf dem Gebiet der Gemeinden Niederrhausen, Idstein und Eppstein aus der Beteiligungsphase 2018

Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig. Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das UVPG in der Fassung vom 24.2.2010 (BGBl. I S.94) mit den auf Grundlage des Artikels 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) vorgenommenen Änderungen.

Die Bundesnetzagentur hat vom 21.06.2018 bis zum 20.08.2018 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt und im September 2019 einen Termin zur Erörterung gemäß § 10 NABEG über die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durchgeführt. Die Beteiligten haben Hinweise und Alternativvorschläge eingereicht, aus denen die Bundesnetzagentur im Ergebnis des Erörterungstermins Prüfaufträge für den Vorhabenträger abgeleitet hat.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur nach erfolgter Prüfung entsprechende Unterlagen eingereicht.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat Unterlagen für die Alternativen in den Bereichen Idstein, Eppstein und Niederrhausen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Aufgrund der damit potentiell verbundenen teilweisen Änderung des ursprünglichen Antragsgegenstandes erfolgt hierzu nunmehr eine nochmalige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich dieser Unterlagen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 gemäß § 3 Abs. 1 Planungsicherstellungsgesetz (PlanSiG). Die Unterlagen zum Vorhaben finden Sie im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben2-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-d).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o. g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [Vorhaben2@BNNetzA.de](mailto:Vorhaben2@BNNetzA.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

#### Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu diesen Alternativen vom Beginn der Auslegung am 31.08.2020 bis zum 02.11.2020 äußern.

Alle bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bleiben vollumfänglich bestehen. Sie müssen nicht erneut eingebracht werden.

Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSiG.

Die Einwendungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannten Alternativen beziehen, sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- vorzugsweise elektronisch per [Onlineformular](http://Onlineformular) (Link unter [www.netzausbau.de/beteiligung2-d](http://www.netzausbau.de/beteiligung2-d))
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt D)
- per E-Mail an [vorhaben2@bnetza.de](mailto:vorhaben2@bnetza.de)

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbekanntmachung. Die Einwendungen werden zwecks Erwidering in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden dann auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Äußerungen, die sich nicht auf die in den ausgelegten Unterlagen bezeichneten Alternativen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

#### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

#### Entscheidungserhebliche Unterlagen der Alternativen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens 2, Abschnitt D

Für jede Alternative ist der Aufbau der Unterlagen gleich. Sie finden die Umweltauswirkungen immer in den nachstehend aufgeführten Stellen.

Angaben über die Umweltauswirkungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannten Alternativen beziehen, finden Sie insbesondere im Umweltbericht der Amprion GmbH im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (im Kapitel 6 „Umweltbericht der Vorhabenträgerin“ und Anhänge A und B) nebst Anhang B und in der artenschutzrechtlichen Prognose zur Alternative (als Anlage I).

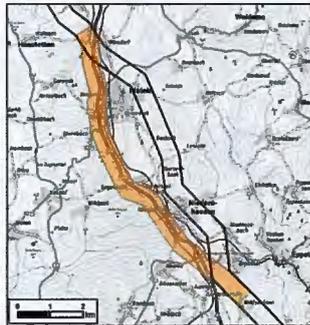
Der vorliegende Umweltbericht der Vorhabenträger (Kapitel 6) zur Strategischen Umweltprüfung einer jeden Alternative enthält vorliegend die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltschutz für die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Prognose (Anlage I) untersucht.

In der Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 7 und Anhang C) wird zudem die Übereinstimmung der Trassenkorridore mit den umwelt- bezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Soweit sich bereits erörterte Inhalte der ursprünglichen Unterlagen gemäß § 8 NABEG auf diese Alternativen erstrecken, sind diese Unterlagen nicht erneut ausgelegt. Ungehindert dessen können diese Unterlagen auf unserer Website unter [www.netzausbau.de/beteiligung2-d](http://www.netzausbau.de/beteiligung2-d) eingesehen werden.

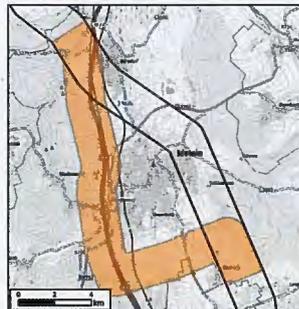
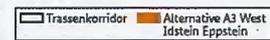
Der Präsident



#### Alternative, A3 West Idstein Eppstein

Es handelt sich um eine Trassenkorridoralternative im Bereich der Ortschaften Idstein, Niederrhausen und Eppstein. Der ursprüngliche Trassenkorridor quert die Ortschaft Wörsdorf südwestlich und die Ortschaft Idstein östlich. Er verläuft weiter in südöstlicher Richtung bis er südöstlich von Niederrhausen in südliche Richtung vorbei an der Ortschaft Bremthal schwenkt.

Die Alternative fädelt von Nordosten kommend auf Höhe der Ortschaft Wörsdorf südlich aus und folgt dem Verlauf der Bundesautobahn 3 in südlicher Richtung. Sie folgt dem Lauf der Bundesautobahn 3 bis sie auf Höhe der Ortschaft Bremthal wieder in den ursprünglichen Trassenkorridorvor-schlag einschwenkt.

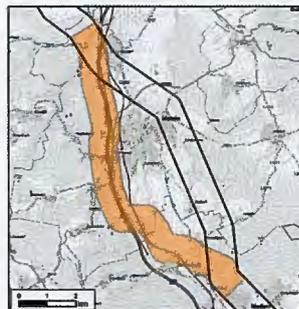


#### Alternative, A3 West Idstein Niederrhausen 1

Es handelt sich um eine Trassenkorridoralternative im Bereich der Ortschaften Idstein und Niederrhausen.

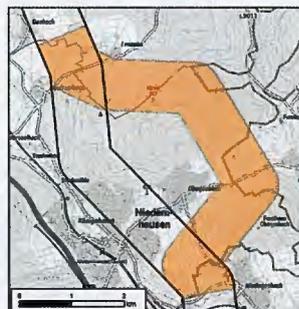
Der ursprüngliche Trassenkorridor überquert die Ortschaft Wörsdorf südwestlich und die Ortschaft Idstein östlich. Er verläuft weiter in südöstlicher Richtung bis er südlich in Richtung Niederrhausen verläuft.

Die Alternative fädelt von Nordosten kommend auf Höhe der Ortschaft Wörsdorf südlich aus dem ursprünglichen Trassenkorridor aus und folgt dem Verlauf der Bundes Autobahn 3 in südlicher Richtung bis sie südlich von Idstein in leicht nordöstlicher Richtung abknickt und nördlich der Ortschaft Dasbach wieder in den ursprüngliche Trassenkorridor ein-kreuzt.



#### Alternative, A3 West Idstein Niederrhausen 2

Es handelt sich um eine Trassenkorridoralternative im Bereich der Ortschaften Idstein und Niederrhausen. Der ursprüngliche Trassenkorridor überquert die Ortschaft Wörsdorf südwestlich und die Ortschaft Idstein östlich. Er verläuft weiter in südöstlicher Richtung bis er in südlicher Richtung nach Niederrhausen führt. Er streift Oberseelbach östlich. Die Alternative fädelt von Nordosten kommend auf Höhe der Ortschaft Wörsdorf südlich aus dem ursprüngliche Trassenkorridor aus und folgt dem Verlauf der Bundes Autobahn 3 in südlicher Richtung bis sie südlich von Idstein in östlicher Richtung ausfädelt und die Bundesautobahn 3 kreuzt und in südöstlicher Richtung zwischen den Orten Seelbach und Niederseelbach wieder in den ursprünglichen Trassenkorridor einfädelt.

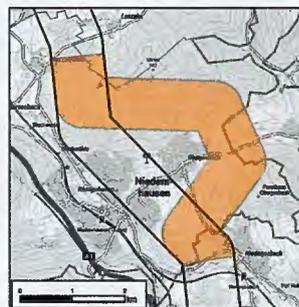
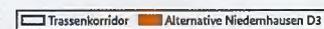


#### Alternative, Niederrhausen D3

Es handelt sich um eine Trassenkorridoralternative im Bereich der Ortschaft Niederrhausen.

Der ursprüngliche Trassenkorridor verläuft von Norden kommend weiter in südöstlicher Richtung und quert Niederrhausen.

Die Alternative fädelt von Norden kommend zwischen den Ortschaften Lenzhahn und Oberseelbach in östlicher Richtung aus dem ursprünglichen Trassenkorridor in östlicher Richtung aus. Östlich von Lenzhahn verläuft er in südöstlicher Richtung um zwischen den Ortschaften Ehlhalten und Oberjoch in südwestliche Richtung zu schwenken. Nordwestlich von Niederjochbach trifft er dann wieder auf den ursprünglichen Trassenkorridor.



#### Alternative, Niederrhausen Konglomerat

Es handelt sich um eine Trassenkorridoralternative im Bereich der Ortschaft Niederrhausen.

Der ursprüngliche Trassenkorridor verläuft von Norden kommend weiter in südöstlicher Richtung und quert Niederrhausen.

Die Alternative fädelt von Norden kommend auf Höhe der Ortschaft Niederseelbach in östlicher Richtung aus dem ursprünglichen Trassenkorridor in östlicher Richtung aus. Südöstlich von Lenzhahn verläuft sie in südöstlicher Richtung um zwischen den Ortschaften Ehlhalten und Oberjoch in südwestliche Richtung zu schwenken. Nordwestlich von Niederjochbach trifft sie dann wieder auf den ursprünglichen Trassenkorridor.

